



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

von Bredow Valentin Herz, Littenstraße 105, 10179 Berlin,
Tel +49 (0) 30 8092482-20, Fax +49 (0) 30 8092482-30
E-Mail info@vvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / I.2019 VOM 29. MÄRZ 2019

EEG BREAKING NEWS AUS LUXEMBURG: EUGH KIPPT EINORDNUNG DES EEG (2012) ALS BEIHILFE!

ALLE ENERGIETRÄGER WAS LANGE WÄHRT... — DAS MARKTSTAMMDATENREGISTER IST DA!

WINDENERGIE OLG DÜSSELDORF KONKRETISIERT ERSTMALS VORGABEN DES EEG FÜR BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

ENERGIE- UND STROMSTEUER UPDATE: ENTWICKLUNG DER STROMSTEUERREFORM

SPEICHER UND SEKTORENKOPPLUNG MESS- UND MELDEPFLICHTEN BEIM BETRIEB VON LADESÄULEN



**THINK
BEFORE YOU
PRINT**

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

der Frühling lässt gerade noch etwas auf sich warten – das Energiejahr ist aber bereits voll durchgestartet. Und auch in eigener Sache gibt es wieder einiges zu berichten... Die wichtigsten Entwicklungen des ersten Quartals 2019 haben wir für Sie in unserem ersten diesjährigen Newsletter zusammengestellt.

Ein bestimmendes energierechtliches Thema bleiben die immer weiter steigenden administrativen Belastungen, mit denen sich die Macher der Energiewende herumschlagen müssen. Bei den zahlreichen Registrierungs-, Melde- und Mitteilungspflichten und -fristen sowie den verschiedenen Anforderungen an Mess- und Abrechnungskonzepte können Betroffene schon mal den Überblick verlieren. Wir widmen uns daher in verschiedenen Meldungen einigen aktuellen Pflichten und Fristen und versuchen, hier etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

Außerdem stellen wir Ihnen wieder einige wichtige Entscheidungen von Gerichten und der Clearingstelle EEG|KWKG vor. Besonders hervorzuheben ist dabei natürlich das spektakuläre Grundsatz-Urteil des EuGH zur (Nicht-)Einordnung des EEG 2012 als Beihilfe. Man darf gespannt sein, welche Folgen dieses Urteil noch nach sich ziehen wird... Zudem berichten wir unter anderem aus einem Verfahren, das letztlich die planerischen Festlegungen zur Windenergienutzung der Region Hannover zu Fall gebracht hat. Neben diesen rechtlich durchaus interessanten Entwicklungen bleibt gerade in der Windenergie aber natürlich der Befund, dass wir angesichts unklarer Weiterbetriebsszenarien für „Ü-20-Anlagen“ sowie der aktuellen Flächen- und Genehmigungsknappheit in den nächsten Jahren energiepolitisch noch eine ordentliche Schippe drauflegen müssen, wenn wir unsere Ausbau- und Klimaziele erreichen wollen.

Hierfür bilden sich ja gerade auch außerhalb des manchmal mühseligen Alltagsgeschäfts neue und lautstarke Allianzen: Die Fridays-for-Future-Bewegung lenkt den gesamtgesellschaftlichen Blick so stark wie schon lange nicht mehr auf das drängende Problem des Klimawandels. Damit rückt auch die Energiewende wieder mehr ins Zentrum des gesellschaftlichen und hoffentlich auch des politischen Bewusstseins. Wir meinen: Höchste Zeit! – Tun wir es den Schülerinnen und Schülern gleich und kümmern wir uns gemeinsam weiter darum, unsere Energiewelt zu dekarbonisieren!

In diesem Sinne: Wir wünschen Ihnen ein schönes und bewegtes Frühjahr und eine interessante Lektüre mit unserem Newsletter.

Ihre Kanzlei **von Bredow Valentin Herz**

INHALT

2 IN EIGENER SACHE

4 EEG

- Breaking News aus Luxemburg: EuGH kippt Einordnung des EEG als Beihilfe!

6 ALLE ENERGIETRÄGER

- Was lange währt... – Das Marktstammdatenregister ist da!
- Der 28. Februar 2019: die Frist, die keine ist
- ...Und noch eine Meldepflicht: Diesjähriges Energie-Monitoring am 18. März 2019 gestartet!
- Wer verbraucht den Strom? Clearingstelle schafft Klarheit für Allgmeinstromverbräuche in Eigenversorgungskonzepten

13 WINDENERGIE

- Oberverwaltungsgericht Lüneburg stellt fest: Festlegungen über Windenergienutzung der Region Hannover sind unwirksam
- OLG Düsseldorf konkretisiert erstmals Vorgaben des EEG für Bürgerenergiegesellschaften
- Nutzungsverträge für Windenergieanlagen sind atypische Verträge – auch das Landgericht Braunschweig wirft seinen Hut in den Ring

18 PHOTOVOLTAIK

- Neues zur Anlagenzusammenfassung – Clearingstelle bestätigt „Windhundprinzip“
- Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland öffnen Flächen für Freiflächen-PV

21 ENERGIE- UND STROMSTEUER

- Update: Entwicklung der Stromsteuerreform
- Wieder mal Änderungen bei den Meldepflichten: Nutzung des Webportals für Meldungen nach EnSTransV seit diesem Jahr verpflichtend!

23 SPEICHER UND SEKTORENKOPPLUNG

- Mess- und Meldepflichten beim Betrieb von Ladesäulen – Stand der Dinge und neue Entwicklungen

26 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

IN EIGENER SACHE

Es gibt zum Anfang des Jahres wieder einiges Neues in eigener Sache zu berichten:

Bettina Hennig wird Partnerin bei vBVH, Jörn Bringewat assoziierter Partner

Bereits zum Jahreswechsel konnten wir schöne Neuigkeiten vermelden, mit denen wir unseren stetigen Wachstumskurs auf besonders erfreuliche Weise weiter fortgesetzt haben:

So ist Frau **Dr. Bettina Hennig** zum 1. Januar 2019 vierte Partnerin unserer Kanzlei geworden.

Bettina Hennig ist seit Oktober 2015 als Rechtsanwältin Teil des vBVH-Teams und hat seitdem großen Anteil an der positiven Entwicklung und dem Erfolg unserer Kanzlei. Insbesondere im Bereich innovativer und dezentraler Energiekonzepte, der Energiespeicherung und der Sektorenkopplung („Power-to-X“) sowie dem gesamten Energierecht war Frau Hennig von Anfang an eine große Verstärkung und hat immer wieder wichtige Impulse für die Positionierung der Kanzlei gesetzt. Mit Frau Hennigs Aufnahme in den Partnerkreis gehen wir daher den einzig richtigen Schritt und freuen uns sehr auf die gemeinsame Weiterentwicklung unserer Kanzlei.

Weiterhin ist Herr **Dr. Jörn Bringewat** seit dem 1. Januar 2019 assoziierter Partner in unserer Kanzlei.

Jörn Bringewat verstärkt seit Anfang 2018 äußerst erfolgreich das vBVH-Team und zeigt sich insbesondere für den Bereich der Anlagenzulassung und planungsrechtlichen Beratung aller Art verantwortlich. Daneben bringt Herr Bringewat auch ergänzende Expertise im Energierecht (zuletzt als Leiter der Rechtsabteilung eines bekannten Ökostromversorgers), im Umweltrecht sowie im Vergabe- und Kommunalrecht ein. Wir freuen uns sehr, dass uns Herrn Bringewat nun als assoziierter Partner begleitet und wir gemeinsam den bereits eingeschlagenen Weg zu einem noch breiteren Beratungsspektrum konsequent weitergehen.

Die stetige personelle wie inhaltliche Weiterentwicklung unserer Kanzlei spiegelt unseren Anspruch: Ihnen, unseren Mandanten und Kooperationspartnern, ein

perfekt zugeschnittenes hoch spezialisiertes Leistungspaket anzubieten, das Ihr Projekt – und damit die Energiewende – nach vorne bringt.

Gemeinsam mit dem gesamten vBVH-Team werden wir uns auch 2019 weiter dafür einsetzen, dass eine Energieversorgung zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien in allen Sektoren Realität wird. So schnell wie möglich!

SAVE THE DATE: 9. Berliner Gespräche zu Energierecht und Energiepolitik am 19. Juni 2019

Schon zum neunten Mal werden wir **am 19. Juni 2019** gemeinsam mit unserem Kooperationspartner, der [Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik \(FNK\)](#), die Berliner Gespräche zu Energierecht und Energiepolitik veranstalten. Diesmal werden wir uns dem Stand der Energiewende widmen und die aktuellen politischen wie rechtlichen Entwicklungen – sicher auch kontrovers – diskutieren. Wir können noch nicht zu viel über die angefragten Referenten und Teilnehmer der geplanten Podiumsdiskussion verraten, aber nur so viel: Es wird sicher spannend!

Wie immer wird die Veranstaltung am Nachmittag stattfinden und mit einem Sektempfang auf unserer Dachterrasse ausklingen. In den letzten Jahren hatten wir stets Glück mit dem Wetter – wir freuen uns darauf, auch in diesem Jahr bei Häppchen und kalten Getränken die Diskussionen des Nachmittags mit unseren Gästen fortzusetzen oder auch einfach nur gemeinsam mit Blick auf den Fernsehturm eine Runde zu kickern...

Die Einladung zu der Veranstaltung mit genauem Programm und Anmeldeinformationen folgt wie immer gesondert per E-Mail. Wir freuen uns, wenn Sie sich den Termin vormerken und wir uns dann am 19. Juni wiedersehen!

Kleine Mieterstromprojekte und gemeinschaftliche Eigenversorgung: vBVH-Studie zeigt Hemmnisse auf

Wir haben es ja bereits im Vorwort zu diesem Newsletter thematisiert: Die administrativen Belastungen, die mit vielen Energiewende-Projekten einhergehen, können den Machern solcher Projekte nicht selten den Spaß verderben. Ein besonderes Lied hiervon singen können die Betreiber von dezentralen Solaranlagen und kleinen BHKW, die ihren Strom nicht nur ins Netz einspeisen, sondern auch vor Ort nutzen möchten. Denn hier ist nach dem aktuellen Rechtsrahmen akribisch zu unterscheiden: Handelt es sich um eine „echte“ Eigenversorgung gelten verschiedene Privilegien und Erleichterungen (wie etwa

eine reduzierte oder auch ganz entfallende EEG-Umlage und vereinfachte Meldepflichten), handelt es sich um eine Stromlieferung an Dritte, muss – neben der Zahlung der vollen EEG-Umlage – ein ganzes Bündel an Pflichten und Folgefragen beachtet werden. Hierbei gelten keinerlei Bagatellgrenzen: Auch in dezentralen Kleinstprojekten wird der Stromlieferant daher zum Energieversorger mit den gleichen Pflichten wie jedes große Versorgungsunternehmen.

Da viele Menschen aber nun in der Praxis (zum Glück) natürlich nicht nur sich selbst mit Strom versorgen möchten, sondern z.B. auch ihre Familien, Mieter, Mitbewohner oder Nachbarn oder weil diese Menschen die Anlagen auch gerne gleich gemeinsam betreiben und nutzen möchten, stellt sich vielfach die Frage, wo denn nun genau die Grenze zwischen Eigenversorgung und Stromlieferung verläuft. Dies ist in vielen Fällen noch nicht abschließend geklärt, da auch umstritten ist, inwieweit eine gemeinschaftliche Eigenversorgung einer „Betreibergemeinschaft“ möglich ist. Zudem wirkt das mit einer Stromlieferung verbundene administrative Pflichtenbündel in vielen praktischen Fällen völlig unverhältnismäßig und wird in der Praxis wohl auch nicht selten schlicht ignoriert (bzw. ist gar nicht bekannt).

All diesen Fragen widmet sich eine Studie, die vBVH jüngst für die [Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen](#) erstellt hat. Das Rechtsgutachten „Kleiner Mieterstrom‘ und gemeinschaftliche Eigenversorgung“ zeigt auf, welche Konstellationen in der Praxis von der skizzierten Problematik betroffen sind, welche rechtlichen Folgen die Betroffenen zu beachten haben und welche Handlungs- und Gestaltungsspielräume bestehen. Insbesondere legen wir in dem Gutachten auch noch einmal unsere Rechtsauffassung dar, dass in bestimmten Konstellationen eine gemeinschaftliche Eigenversorgung rechtlich sehr wohl möglich ist. Das Gutachten ist von der Verbraucherzentrale veröffentlicht worden und ist [hier](#) abrufbar.

Energetische Sanierungen öffentlicher Gebäude und das Wirtschaftlichkeitsgebot – vBVH-Studie für das BBSR veröffentlicht

Unter dem Titel „Zukunft Bauen – Klimaschutz und die Vorbildfunktion des Bundes im Gebäudebereich“ hat das Bundesinstitut für Bau-, Stadt-, und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung die Ergebnisse zweier Forschungsvorhaben veröffentlicht, welche den Interessenkonflikt zwischen der Vorbildfunktion des Bundes bei der Erreichung von Klimaszutzielen im Gebäudebestand und dem verfassungsrechtlich verankerten haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot aus verschiedenen Perspektiven beleuchten. Die

Ergebnisse der nun veröffentlichten Studien dienen als Grundlage für eine mögliche Novellierung des Erlasses zur „Energetischen Vorbildfunktion von Bundesbauten“.

vBVH hat sich dabei mit der immer wieder umstrittenen Frage der Vereinbarkeit von haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsvorgaben einerseits und der klimapolitisch gebotenen energieeffizienten Sanierung von öffentlichen Gebäuden andererseits befasst. Zudem wurden verschiedene konkrete Sanierungsvarianten wirtschaftlich bewertet. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden von dem [Institut Wohnen und Umwelt \(IWU\)](#) durchgeführt.

Die Forschungsergebnisse zeigen, wie öffentliche Bauherren den Spielraum für energetische Maßnahmen an Gebäuden stärker als bisher ausschöpfen können bzw. mit Blick auf die verbindlichen Klimaziele gegebenenfalls sogar müssen. Im Hinblick auf die ambitionierten Ziele der Bundesregierung bei der CO₂-Einsparung im Gebäudebereich wird deutlich, dass eine rein einzelwirtschaftliche Betrachtungsweise zu kurz greift, wenn es um die Kosten-Nutzen-Bewertung konkreter Maßnahmen geht. Vielmehr sind bei der Frage, inwieweit einzelne Maßnahmen als „wirtschaftlich“ angesehen werden können, umfassende gesamtwirtschaftliche Bewertungen anzustellen. Zudem wird in der Studie gezeigt, dass haushaltsrechtliche Wirtschaftlichkeitsvorgaben ambitionierten klimapolitischen Maßnahmen der öffentlichen Hand nicht etwa per se entgegenstehen.

Die Publikation ist auf der Website der [Forschungsinitiative Zukunft Bau](#) kostenfrei als PDF erhältlich.

Korrekturhinweise zum Sondernewsletter zum Energiesammelgesetz

Ende letzten Jahres hatten wir Ihnen unseren Sondernewsletter zum Energiesammelgesetz zukommen lassen. Hierin hatten wir zu den vielen Änderungen des EEG, KWKG und EnWG durch das so genannte „100-Tage-Gesetz“, einschließlich wichtiger Hinweise und einzuhaltender Fristen berichtet.

Im Nachgang ist uns aufgefallen und auch durch aktive Leser unserer (Sonder-)Newsletter darauf mitgeteilt worden, dass sich in unseren Ausführungen hinsichtlich der „Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen“ ein relevanter Fehler eingeschlichen hatte.

So haben wir ausgeführt, dass in § 9 EEG 2017 ein neuer Absatz 8 ergänzt wurde, welcher für sämtliche Windenergieanlage gelte, die ab dem 1. Januar 2020 in

Betrieb genommen werden und für Bestandswindenergieanlagen ab dem 1. Januar 2021. Korrekterweise hätte es hier allerdings heißen müssen, dass die in § 9 Absatz 8 EEG 2017 geregelte Pflicht alle Windenergieanlagen **ab dem 1. Juli 2020** betrifft.

Die ursprüngliche Fassung des Artikels geht auf eine Entwurfsfassung des Energiesammelgesetzes zurück, die vor Verabschiedung noch kurzfristig in oben genannter Weise verändert wurde. Wir entschuldigen uns für die fehlerhafte Angabe und bedanken uns natürlich auch für die Hinweise aus unserem Leserkreis.

Zudem haben wir auch noch einmal beim Thema Fristen für die Marktstammdatenregistrierung nachgearbeitet – auch hier hatten sich in der Kürze der Darstellung Unschärfen eingeschlichen. Dem Thema Marktstammdatenregistrierung und geltende Fristen sind auch nun noch einmal zwei weitere Beiträge in diesem Newsletter gewidmet. Hier finden Sie alle Informationen, wer bis wann was tun muss.

Eine korrigierte Fassung unseres Sondernewsletters findet sich bereits seit Längerem auf unserer Website und ist für Sie [hier](#) abrufbar.

vBVH auf der Energy Storage 2019 – Wir bedanken uns bei unseren Gästen!

Zuletzt noch ein herzlicher Dank an alle Gäste, die uns an unserem Stand auf der diesjährigen [Energy Storage Europe \(ESE\)](#) in Düsseldorf besucht haben. Wir haben viele spannende Gespräche geführt und wie immer neue Erkenntnisse gewonnen. Wie schon in den letzten Jahren war die Messe und die parallele [International Renewable Energy Storage Conference \(IRES\)](#) ein absolutes Highlight. Wir freuen uns aufs nächste Jahr!

Grüne Energie hat Recht!

Dr. Hartwig von Bredow • Dr. Florian Valentin • Dr. Steffen Herz • Dr. Bettina Hennig

EEG

Breaking News aus Luxemburg: EuGH kippt Einordnung des EEG (2012) als Beihilfe!

Dieser Newsletter war schon fertig zum Versand, da liefen die ersten Meldungen „über den Ticker“, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) am 28. März 2019 ein spektakuläres Urteil gefällt hat: Der EuGH hat die Entscheidung der EU-Kommission sowie des erstinstanzlichen Gerichts der Europäischen Union (EuG) gekippt, die den Förder- und Umlagemechanismus des EEG 2012 als Beihilfe im europarechtlichen Sinne eingeordnet hatten! Das Urteil im Volltext können Sie [hier](#) abrufen, die zusammenfassende Pressemitteilung des EuGH finden Sie [hier](#). Diese wichtige Entscheidung möchten wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten und erläutern im folgenden Beitrag den Hintergrund des Urteils und seine Bedeutung.

Kurzes Vorwort zur Einordnung: Warum das Urteil so wichtig ist

Wieso genau finden wir das Urteil überhaupt so aufregend, dass wir hierfür sogar unseren Newsletter-Versand verschieben? Nun, wir alle haben wohl noch im Ohr, wie häufig im Zusammenhang mit den jüngeren EEG-Novellen, der Umstellung aufs Ausschreibungssystem, bei den Diskussionen über den enormen Zeitdruck in den Gesetzgebungsverfahren, der Debatte um privilegierten Eigenverbrauch etc. etc. stets das europäische Beihilferecht in Stellung gebracht wurde: Zahlreiche energiepolitische und -rechtliche Entwicklungen der jüngeren Zeit hatten ihre Wurzeln letztlich im strengen Regime des Beihilferechts, so wurde es jedenfalls politisch immer wieder kolportiert. Wenn aber nun der Förder- und Umlagemechanismus des EEG gar keine Beihilfe ist... – ist dann die strenge bisherige Ausrichtung an den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission künftig hinfällig?! Hätte man sich gar die Umstellung aufs Ausschreibungssystem theoretisch auch sparen können (wenn man gewollt hätte)? Und was könnte das dann für den nationalen gesetzgeberischen Spielraum bei der Weiterentwicklung des EEG und vielleicht auch des KWKG bedeuten? Man darf jedenfalls sehr gespannt sein, welchen Widerhall das Urteil des EuGH in der nationalen Politik findet... Aber nun erst einmal die nüchternen Fakten:

Der Hintergrund des Urteils

Wir hatten 2016 bereits wie folgt zu dem erstinstanzlichen Urteil des EuG berichtet (unsere damalige Meldung finden Sie [hier](#)): Im Mai 2016 hatte das EuG der

Europäischen Kommission recht gegeben, nach deren Auffassung durch das EEG 2012 Beihilfen im europarechtlichen Sinne gewährt worden sind. Hiernach handele es sich bei dem EEG-Umlagemechanismus grundsätzlich um eine Beihilfe – und das obwohl keine direkten staatlichen Subventionen gewährt werden (EuG, Urteil vom 10. Mai 2016 – Az. T-47/15, das Urteil finden Sie [hier](#)). Mit dieser Begründung wies das EuG eine Klage ab, mit der sich Deutschland gegen einen entsprechenden Beschluss der Europäischen Kommission zum EEG 2012 wehren wollte. Das EuG bestätigte damit umfassend die Rechtsauffassung der EU-Kommission und brach mit der bislang geltenden berühmten PreussenElektra-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 13. März 2001 – Az. C-379/98, das Urteil finden Sie [hier](#)).

Die Einordnung als Beihilfe war deshalb so bedeutsam, weil Beihilfen europarechtlich grundsätzlich unzulässig sind, es sei denn, sie sind durch besondere Gründe zu rechtfertigen. Insbesondere kann dann die EU-Kommission im Bereich der Energiepolitik darauf bestehen, dass die von der Kommission erlassenen „Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020“ eingehalten werden (in diesen wird etwa das Förderprinzip der Ausschreibung festgeschrieben, einen Überblick finden Sie etwa [hier](#)). Wird hiergegen verstoßen und kommt die Kommission zum Ergebnis, dass eine Beihilfe rechtswidrig war, kann es sogar zu Rückforderungen kommen. So bereits geschehen im Hinblick auf die Besondere Ausgleichsregelung im EEG 2012: Da die Kommission hier zu dem Ergebnis kam, dass das EEG 2012 europarechtswidrige Beihilfen enthielt, veranlasste die Bundesregierung im November 2014 nach einer Einigung mit der Kommission eine entsprechende Rückabwicklung für die Jahre 2013 und 2014. Betroffene Unternehmen mussten also teilweise Rückzahlungen der EEG-Umlage leisten (nähere Informationen finden Sie etwa [hier](#)).

In Folge der Einordnung des Förder- und Ausgleichsmechanismus des EEG 2012 als Beihilfe stimmte die Bundesregierung die Weiterentwicklung des EEG dann stets eng auf den beihilferechtlichen Rahmen ab, es wurden diesbezüglich Einigungen mit der Kommission gesucht usw. Das nunmehr ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshof unterstreicht jetzt, was Kritiker dieser „vorausseilenden Unterwerfung“ unter das Beihilferecht schon des Öfteren angemerkt haben: Das EEG bzw. dessen zentraler Umlagemechanismus ist gar keine Beihilfe – was natürlich die enge Orientierung des EEG an den beihilferechtlichen Vorgaben der Kommission durchaus in Frage stellt.

Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen des EuGH-Urteils

Gegen das Urteil des EuG hatte die Bundesregierung erfreulicherweise Rechtsmittel eingelegt. Das hat sich nun gelohnt: Der EuGH gab der Bundesregierung dahingehend recht, dass es sich weder bei der Förderung für Erneuerbare-Energien-Anlagen noch bei der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2012 um Beihilfen im europarechtlichen Sinne handelt.

Das zentrale Argument des EuGH ist dabei, dass es sich bei den Einnahmen aus der EEG-Umlage und damit dem Finanztopf, aus dem die Förderung für Erneuerbare-Energien-Projekte ausgezahlt wird, nicht um „staatliche Mittel“ handele. Dies sei aber für das Vorliegen einer Beihilfe zwingende Voraussetzung. So habe das EuG in seinem erstinstanzlichen Urteil *„weder dargetan, dass der Staat eine Verfügungsgewalt über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder hatte, noch auch nur, dass er eine staatliche Kontrolle über die mit der Verwaltung dieser Gelder betrauten ÜNB ausübte.“*

Im Ergebnis hielt der EuGH daher in seinem Urteil fest:

„Im vorliegenden Fall verfügt der Gerichtshof über die erforderlichen Angaben, um endgültig über die von der Bundesrepublik Deutschland beim Gericht erhobene Klage auf Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses zu entscheiden.“

Insoweit genügt die Feststellung, dass die Kommission aus den in den Rn. 48 bis 87 des vorliegenden Urteils dargelegten Gründen nicht nachgewiesen hat, dass die im EEG 2012 vorgesehenen Vorteile, nämlich die mit der EEG-Umlage finanzierte Regelung zur Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas und die Besondere Ausgleichsregelung zur Verringerung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen, den Einsatz staatlicher Mittel beinhalteten und daher staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellten.“

In der Folge hob der EuGH sowohl das erstinstanzliche Urteil des EuG als auch den ursprünglich von der Bundesrepublik angegriffenen Beschluss der Kommission zur beihilferechtlichen Bewertung des EEG 2012 auf.

Welche Folgen das Urteil im Einzelnen haben wird und wie weit sich die Bundesregierung nunmehr auch in künftigen EEG-Novellen von dem beihilferechtlichen „Korsett“ freimachen wird (und mit welchen Konsequenzen), bleibt abzuwarten.

Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig und Dr. Hartwig von Bredow

ALLE ENERGIETRÄGER

Was lange währt... – Das Marktstammdatenregister ist da!

Es ist soweit: Nach vielem Hin und Her und diversen Terminen zur geplanten Inbetriebnahme ist das Webportal des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur tatsächlich am 31. Januar 2019 online gegangen. Ab jetzt wird es ernst: Auch für Bestandsanlagenbetreiber laufen ab jetzt die – allerdings langen – Übergangsfristen und alle Anlagenbetreiber tun gut daran, sich zeitnah mit den für sie geltenden Pflichten zu befassen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen zur Registrierung haben oder hierbei Unterstützung benötigen.

Der Stand bisher

Bis zur Öffnung des Webportals für alle Anwender konnten ausschließlich Strom- und Gastnetzbetreiber ihr Unternehmen über das MaStR-Webportal registrieren. Alle anderen Meldeverpflichteten mussten nach wie vor auf die alten Formulare des Anlagenregisters bzw. das PV-Meldeportal zurückgreifen, einige konnten – aufgrund des fehlenden Portals und der entsprechenden Prozesse – ihren eigentlich bestehenden Melde- und Mitteilungspflichten aus der MaStRV insoweit bisher auch gar nicht nachkommen.

Was ändert sich mit der Inbetriebnahme des Webportals?

Die Verpflichtungen nach der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) treffen sämtliche Anlagenbetreiber (und viele andere Branchenakteure). Auch Alt- und Bestandsanlagenbetreiber müssen sich jetzt registrieren bzw. sich um ihre schon „zu statistischen Zwecken“ übernommenen Daten im Marktstammdatenregister kümmern. Es gibt für die grundsätzlichen Meldepflichten auch keinerlei Bereichsausnahmen, leistungsmäßige Bagatellgrenzen o.ä.. Das bedeutet, auch Kleinstanlagen, Notstromaggregate, Speicher usw. sind – jedenfalls sofern sie über einen Netzanschluss verfügen – von den Registrierungspflichten erfasst. Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass auch Stromlieferanten sich im MaStRV zu registrieren haben, wenn sie ihren Strom über das Stromnetz bzw. Bilanzkreise liefern.

Was müssen Anlagenbetreiber jetzt tun?

Alle Anlagenbetreiber sollten sich (spätestens) jetzt mit den Meldepflichten und -fristen auseinandersetzen. Denn im schlimmsten Fall können Bußgelder und letztendlich sogar Vergütungseinbußen drohen. Das EEG sieht als Sanktion die Kürzung des anzulegenden Wertes auf 80 Prozent, in manchen Fällen sogar auf null vor, wenn man seine Anlage gar nicht registriert oder Leistungserhöhungen nicht meldet. Zudem kann eine nicht erfolgte oder auch unvollständige Meldung eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Der Teufel steckt auch hier aber wieder einmal im Detail. Informieren Sie sich daher gut, welche Fristen für Sie gelten und wie diese einzuhalten sind (sehen Sie hierzu im Einzelnen den nächsten Beitrag).

Wo finde ich weitere Informationen zum Marktstammdatenregister und zum Registrierungsvorgang?

Auf dem Weg zur erfolgreichen und vollständigen Registrierung können natürlich – gerade in der ersten Betriebsphase – noch Schwierigkeiten oder Unklarheiten auftauchen. So sind die Eingabemasken nach ersten Rückmeldungen aus der Praxis an einigen Stellen (noch) nicht auf die vielfältigen und komplexen Fallgestaltungen und die ganz unterschiedlichen Anlagentechnologien, -typen und -konfigurationen der Erneuerbaren-Energien-Branche ausgerichtet. Auf den [Hilfeseiten des Marktstammdatenregisters](#) der Bundesnetzagentur finden sich zahlreiche nützliche Informationen, unter anderem eine Übersicht über die wichtigsten Fristen, Registrierungshilfen und ein FAQ, um einen ersten Überblick zu bekommen. Zudem bietet die Bundesnetzagentur auch eine Telefon-Hotline an, an die man sich bei Problemen mit dem Webportal wenden kann. Und auch wir stehen Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Ansprechpartner: Julia Rawe und Dr. Bettina Hennig

Der 28. Februar 2019: die Frist, die keine ist

„Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung“ – dieser unter Juristen beliebte Spruch bewies jüngst mal wieder seinen wahren Kern. So gab es zuletzt große Verwirrung um die Fristen, die seit Betriebsaufnahme des Marktstammdatenregister-Webportals für etwaige Nachmeldungen von Bestandsanlagen gelten. Hier hatte sich nach dem Start des Webportals in weiten Teilen der Branche die Auffassung

verbreitet, die sogenannten „Übergangsanlagen“ (EE-Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 31. Januar 2019) müssten bis zum 28. Februar neu im Marktstammdatenregister-Webportal eingetragen werden. Dementsprechend brach eine gewisse Hektik bei vielen Beteiligten aus, in deren Zuge teilweise die genauere Lektüre der maßgeblichen Regelungen wohl etwas zu kurz gekommen war. Wir haben uns die Regelungen dann noch einmal genau angeschaut und konnten Entwarnung geben: **Es besteht bzw. bestand keine gesetzliche Pflicht, sich bis zum 28. Februar 2019 erstmals oder erneut im Webportal zu registrieren.** Andere Fristen laufen aber natürlich weiter. Zudem können auch für Übergangsanlagen weitere Eintragungen im Webportal anstehen. Im folgenden Beitrag geben wir Ihnen noch einmal einen Überblick, für wen was gilt...

Hinweis:

Im folgenden Beitrag geht es allein um die Frist für die Meldungen im Marktstammdatenregister. Unabhängig davon konnten aber zum 28. Februar 2019 andere Meldungen fällig sein, insbesondere für EEG-Umlage-pflichtige Eigenversorger (vgl. § 74a EEG 2017). Diese Fristen werden im folgenden Beitrag **nicht** behandelt.

Ein Blick zurück: Die Geburt einer fiktiven Frist

Nach der Inbetriebnahme des Marktstammdatenregister-Webportals war vielfach zu hören, Betreiber von Übergangsanlagen könnten ihren EEG-Vergütungsanspruch riskieren, wenn sie nicht bis zum 28. Februar 2019 eine vollständige Registrierung auf dem neuen Webportal des Marktstammdatenregisters durchführen. Diese Auffassung ging auf ein offenbar weit verbreitetes Missverständnis der Übergangsvorschriften in § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a in Verbindung mit Satz 3 MaStRV zurück. Doch was steht in diesen Übergangsvorschriften nun genau?

Fangen wir mit den eigentlichen Registrierungspflichten an. Hier gilt die Faustformel: Innerhalb eines Monats nach einem meldepflichtigen Ereignis (z.B. Inbetriebnahme, Genehmigungsbekanntmachung, Leistungsänderung) muss die jeweilige Registrierung erfolgen. Gleichzeitig ergibt sich aus der MaStRV, dass diese Registrierungspflicht für alle Anlagen und Marktakteure gilt – unabhängig etwa vom Inbetriebnahmedatum. Das bedeutet, dass die Einmonatsfrist grundsätzlich für alle seit dem 1. Juli 2017 auftretenden meldepflichtigen Ereignisse gilt – und zwar auch bereits vor Start des Webportals.

Wer also beispielsweise im Mai 2018 eine neue Anlage in Betrieb nahm, musste die Inbetriebnahme binnen eines Monats melden.

Da das Webportal zu diesem Zeitpunkt planwidrig noch nicht in Betrieb war, musste die Meldung „behelfsweise“ an das sogenannte Übergangsregister erfolgen. Die von der Bundesnetzagentur zu diesem Zweck bereitgestellten Formulare entsprachen im Grunde denen, die bereits für die Meldungen nach der zum 30. Juni 2017 außer Kraft getretenen Anlagenregisterverordnung zu nutzen waren.

Aus den Übergangsbestimmungen ergibt sich im Kern, dass solche Meldepflichten, die sich bereits aus der Anlagenregisterverordnung ergaben und seitdem in der Branche bekannt waren, auch nach Inkrafttreten der Marktstammdatenregisterverordnung grundsätzlich weitergalten – und zwar unabhängig vom Starttermin des Webportals. Zu den danach meldepflichtigen Ereignissen zählen unter anderem die Registrierung von Netzbetreibern und die Inbetriebnahme von EEG- und KWK-Anlagen (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 3 1. Halbsatz und § 3 Absatz 2 und 5 Absatz 5 MaStRV). Für derartige Ereignisse gilt, dass sie innerhalb eines Monats registriert werden müssen – wohlgemerkt aber nicht innerhalb eines Monats nach Start des Webportals, sondern innerhalb von einem Monat nach dem ursprünglich meldepflichtigen Ereignis, also etwa der Inbetriebnahme. Genau an dieser Stelle war es wohl vielfach zu dem Missverständnis gekommen, dass ab Start des Webportals ein Monat als Frist für eine erneute „Erstregistrierung“ gilt, obwohl eine solche Pflicht an keiner Stelle in der MaStRV geregelt ist. Vielmehr setzen die Übergangsvorschriften schlicht voraus, dass Altanlagen grundsätzlich binnen 24 Monaten nachgemeldet werden müssen – außer eben in Fällen, in denen wegen der Inbetriebnahme unter Geltung der MaStRV ohnehin bereits die allgemeine Einmonatsfrist galt und die Registrierungspflicht auch bereits erfüllt wurde.

Für andere meldepflichtige Ereignisse, die teilweise nach der Anlagenregisterverordnung so noch nicht meldepflichtig waren oder die bislang mit den alten Formularen noch nicht im Übergangsregister gemeldet werden konnten, sollte hingegen der Start des Webportals abgewartet werden. Für die Registrierung sonstiger Einheiten, also z.B. fossile Stromerzeuger wie Dieselaggregate, gilt – ebenso wie für die Registrierung von Leistungsänderungen und neuen Projekten (Genehmigungen/Zulassungen) – eine Übergangsfrist von 6 Monaten nach Start des Webportals, also bis zum 31. Juli 2019 (§ 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 5 in Verbindung mit Satz 3 2. Halbsatz MaStRV).

Für alle anderen Registrierungspflichten, etwa die Registrierung von Marktakteuren und die erstmalige Registrierung und/oder die Nachmeldung bestehender Anlagen gilt hingegen eine großzügige Übergangsvorschrift von

24 Monaten ab dem Start des Webportals (§ 25 Absatz 2 Satz 1 MaStRV). Bestandsanlagen, die bislang entweder in den „alten“ Melderegistern der Bundesnetzagentur (PV-Meldeportal, Anlagenregister) gemeldet sind oder bislang als Altanlagen auch gar keinen Meldepflichten unterlagen, haben mithin 24 Monate Zeit, ihre Eintragungen im Webportal vorzunehmen. Dies soll allerdings nicht in Fällen gelten, in denen die Anlage bislang nicht pflichtgemäß in den alten Registern eingetragen worden ist. In diesem Fall soll der damalige Pflichtverstoß also nicht durch die 24monatige Übergangsfrist „rehabilitiert“ werden.

Für die sogenannten Übergangsanlagen (Inbetriebnahme zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 31. Januar 2019), die bereits nach der MaStRV registriert wurden, sagen die Regelungen letztlich schlicht, dass für diejenigen Anlagen keine weitere Frist gilt, als schlicht die „allgemeine“ Einmonatsfrist nach meldepflichtigem Ereignis. So hatte z.B. ein Betreiber, der seine Anlage am Montag, den 21. Januar 2019 in Betrieb genommen hat, nun nicht etwa 24 Monate Zeit für die Registrierung, sondern eben nur bis zum Montag, den 18. Februar 2019. Eine Pflicht für bereits nach der MaStRV registrierte Übergangsanlagen (Registrierung zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 31. Januar 2019), sich nun noch einmal über das Meldeportal ganz neu mit einer „Erstregistrierung“ zu melden, lässt sich der MaStRV hingegen an keiner Stelle entnehmen. Vielmehr sind die Übergangsanlagen ihrer Registrierungspflicht nach der für sie ja schon geltenden MaStRV bereits nachgekommen, als sie die hierfür zur Verfügung gestellten Formulare genutzt und von der Bundesnetzagentur auch eine entsprechende Registrierungsbestätigung bekommen haben.

Ein Blick nach vorne: Welche Fristen und Pflichten gelten denn nun wirklich?

Im Folgenden noch einmal ein kurzer Überblick über die geltenden Fristen:

- Zunächst noch einmal in aller Deutlichkeit: Betreiber von Anlagen, die zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 31. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, und die bereits mit den damals verfügbaren Formularen eine Registrierung ihrer Anlagen vorgenommen haben müssen keine erneute „Erstregistrierung“ im Meldeportal vornehmen. Sie müssen sich allerdings darum kümmern, dass ihre Einträge vervollständigt werden und aktuell sind (siehe hierzu die Erläuterungen zur Datenvervollständigung weiter unten).
- Für alle Betreiber, also auch die Betreiber von älteren Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2017) gilt, dass sie Leistungsänderungen innerhalb von sechs Monaten nach Start des Webportals, also bis

spätestens zum 31. Juli 2019, melden müssen. Sofern damit auch die Inbetriebnahme einer neuen Einheit, etwa eines BHKW verbunden ist, sollte dies vorsorglich innerhalb von einem Monat gemeldet werden.

- Die Kulanfrist bis zum 31. Juli 2019 gilt auch für Projekte (Genehmigungen/Zulassungen bzw. deren Bekanntgabe) seit dem 1. Juli 2017 sowie für die seit dem 1. Juli 2017 erfolgte Inbetriebnahme von Einheiten, bei denen es sich weder um EEG- noch um KWK-Anlagen handelt und die daher nach der Anlagenregisterversordnung noch nicht meldepflichtig waren.
- Betreiber älterer Bestandsanlagen und -einheiten, die keine Leistungsänderung beabsichtigen, keine Änderungsgenehmigung oder ähnliches beantragen und auch keine neuen Einheiten in Betrieb nehmen, müssen sich mittelfristig ebenfalls im Marktstammdatenregister registrieren. Das gilt auch dann, wenn sie sich bereits vor dem 1. Juli 2017 auf Grundlage der Anlagenregisterverordnung im Anlagenregister (oder im PV-Meldeportal) registriert hatten. Für diese grundsätzliche Pflicht zur Registrierung bestehender Anlagen, Einheiten und Marktakteure gilt aber eine sehr lange Übergangsfrist von 24 Monaten. Betroffene Anlagenbetreiber und Marktakteure haben somit bis zum 31. Januar 2021 Zeit, die Registrierung im Webportal vorzunehmen.

Hinweis:

Wenn die Anlage oder eine Leistungsänderung bislang nicht im Anlagenregister/PV-Meldeportal eingetragen war, obwohl der Anlagenbetreiber hierzu bereits nach der Anlagenregisterverordnung oder nach dem EEG verpflichtet war, sollte die Registrierung nun im Webportal natürlich so schnell wie möglich nachgeholt werden. Sollte Ihr Netzbetreiber aufgrund eines Meldepflichtverstoßes in der Vergangenheit bei Ihnen bereits ausgezahlte Vergütungen bzw. Marktprämienzahlungen zurückfordern, muss im Einzelfall geprüft werden, ob man sich hiergegen zur Wehr setzen kann. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie befürchten, hiervon betroffen zu sein.

Müssen Betreiber von Übergangsanlagen Daten nachtragen oder nicht?

Einen weiteren Beitrag zu dem Fristenwirrwarr mag auch die Änderung des „Datenübernahmekonzepts“ in der MaStRV geleistet haben ([wir berichteten](#)): Sollten zunächst sämtliche bereits bei der BNetzA erfassten Daten „von Amts wegen“ ins neue Register eingepflegt werden und dann von den Betreibern nur noch gegengeprüft und vervollständigt werden, wurde das Konzept aus technischen und Datenschutzgründen auf einen echten „Neueintrag“ umgestellt. In

diesem Zusammenhang wurde kolportiert – diese Information findet sich auch weiterhin auf der Website des Marktstammdatenregisters –, dass *alle* Anlagenbetreiber ihre bereits gemeldeten Daten nach dem Start des Webportals noch einmal eintragen müssen, also erst einmal unabhängig von bereits erfolgten Registrierungen. Auch dies bestärkte wohl den Eindruck, dass auch für die Übergangsanlagen dann ja wohl eine entsprechende Frist für diese Datennachtragung gelten würde.

Auch hier muss man aber genauer hinschauen und differenzieren. Grundsätzlich ist es natürlich richtig, dass die MaStRV von allen Betreibern verlangt, dass die in der Verordnung genannten Daten und Angaben vollständig im Meldeportal eingetragen werden, auch wenn die alten Formulare, die in der Übergangszeit genutzt werden mussten, nicht alle diese Daten abgefragt haben. So sind auch Betreiber von Übergangsanlagen grundsätzlich verpflichtet, ihren dortigen Eintrag nunmehr zu prüfen und ggf. weitere Angaben, die über die alten Formulare nicht möglich waren, nachzutragen und ihre Registrierung damit zu vervollständigen.

Auf der [Website des Marktstammdatenregisters](#) heißt es hierzu:

„Für Anlagen, die im Übergangszeitraum registriert wurden, sind allerdings die fehlenden Daten im MaStR-Webportal nachzutragen. Dafür ist eine Anmeldung im MaStR-Webportal unter www.marktstammdatenregister.de und eine erneute Eintragung aller Betreiber- und Anlagendaten im Webportal notwendig. Die Bundesnetzagentur gewährt bis zum 31.1.2021 Zeit, um diese Ergänzungen vorzunehmen.“

Genau hier liegt jedoch ein feiner, aber höchst gewichtiger Unterschied: Eine **gar nicht** erfolgte Registrierung einer EEG-Anlage oder einer Leistungsänderung kann im schlimmsten Fall zu einem Wegfall oder erheblichen Reduzierung der EEG-Förderung führen (§ 52 EEG 2017). Eine nach den damaligen Formularen ordnungsgemäß erfolgte, nun aber in einzelnen Punkten noch im Webportal zu ergänzende Registrierung einer Übergangsanlage stellt aber – auch nach Ansicht der Bundesnetzagentur – keinen Pflichtverstoß im Sinne des EEG dar. Vielmehr haben diese Anlagenbetreiber ihrer eigentlichen Registrierungspflicht nach der MaStRV genügt – auch wenn sie diese in dem Übergangszeitraum zwischen Inkrafttreten der MaStRV und der Betriebsstart des Webportals mit den damals zur Verfügung gestellten Formularen vorgenommen haben. Streiten ließe sich im Einzelfall vielleicht allenfalls darüber, ob ein dauerhaft unvollständiger Eintrag im Marktstammdatenregister irgendwann einmal eine Ordnungswidrigkeit darstellen könnte, die gegebenenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden könnte. In diese Richtung hat sich die Bundesnetzagentur bereits geäußert. Angesichts der in der

Vergangenheit zur Verfügung gestellten Formulare ließe sich dem aber wohl auch mit guten Argumenten begegnen.

Zusammengefasst: Insgesamt sollte natürlich darauf geachtet werden, dass der Eintrag im Meldeportal stets vollständig und aktuell ist – eine ordentliche „Pflege“ der eigenen Einträge im Meldeportal und eine zeitnahe Befassung hiermit schadet also auch für Übergangsanlagen natürlich nicht, sondern ist im Gegenteil sogar wärmstens zu empfehlen. Es besteht nur eben auch kein Grund zur Panik, wenn man dies nicht bis zum 28. Februar 2019 geschafft hat.

Welches Vorgehen ist denn jetzt konkret zu empfehlen?

Insgesamt empfehlen wir weiterhin allen Betreibern, sich zeitnah mit den Meldepflichten und dem neuen Webportal zu befassen – zumal im Regelungsdschungel des EEG nie ausgeschlossen werden kann, dass sich ganz am Ende in der Rechtsprechung dann doch noch eine für die Anlagenbetreiber negative Auslegung der komplexen Regelungen durchsetzt, selbst wenn sie falsch sein sollte. Sehr eindrucksvoll illustrieren dieses – sicherlich etwas düstere – Szenario die letzten Irrungen und Wirrungen zwischen Bundesgerichtshof und Gesetzgeber gerade rund ums Thema der Meldepflichtensanktionierung und der damit einhergehenden erheblichen Vergütungsrückforderungen durch Netzbetreiber (wir berichteten ausführlich). Insofern ist eine gewisse Sensibilisierung der Branche für Themen wie die Anlagenregistrierung und die sich schnell verbreitende Hektik bei unklaren Frist- und Übergangsbestimmungen sicher mehr als verständlich.

Unser Fazit: Besser einmal zu viel als zu wenig

Mit dem Fristablauf am 28. Februar 2019 für die Marktstammdatenregistrierung verhält es sich letztlich so, wie mit dem 29. Februar 2019: Es gibt ihn schlicht nicht. Dennoch hat man als Betreiber einer Übergangsanlage natürlich nichts falsch gemacht, wenn man bereits Eintragungen vorgenommen hat. Im Gegenteil – vervollständigen, pflegen und aktualisieren muss man seinen Eintrag eh, warum diese lästige Pflicht dann nicht möglichst bald erledigen? Dies gilt natürlich auch für Betreiber älterer Bestandsanlagen. Um zu vermeiden, dass der Fristablauf am 31. Januar 2021 im hektischen Alltag durchrutscht, kann man sich entweder ein ausgeklügeltes Wiedervorlagesystem basteln – oder man erledigt die Frist einfach schon jetzt (diesen Tipp geben wir gerne, auch wenn Rechtsanwälte sicherlich nicht im Ruf stehen, lange Fristen nicht gerne selbst mal bis zur buchstäblich letzten Minute auszureizen...). In besonderen Fallkonstellationen, etwa bei Anlagenveränderungen wie dem Zubau oder dem Austausch einzelner Stromerzeugungseinheiten, kann sich im Einzelfall auch ein genauerer Blick

empfehlen, welche Fristen, Pflichten und mögliche Sanktionen überhaupt wirklich gelten. Die Faustformel bei der Anlagenregistrierung bleibt letztlich: Besser einmal zu viel als zu wenig. Und ob nun allgemeine Fragen zur Registrierung oder auch kniffliger Einzelfall – wir unterstützen Sie gerne!

Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig und Dr. Hartwig von Bredow

...Und noch eine Meldepflicht: Diesjähriges Energie-Monitoring am 18. März 2019 gestartet!

Alle Jahre wieder kommt auch diese Pflicht auf viele Anlagenbetreiber, Stromlieferanten und sonstige Akteure aus Energiewirtschaft zu: Am 18. März 2019 ist das diesjährige Energie-Monitoring der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts gestartet. Das Monitoring läuft noch bis zum 18. April 2019. Wer teilnehmen muss und wie das geht, erläutern wir im folgenden Beitrag.

Was ist das Energie-Monitoring?

Das jährliche Energie-Monitoring geht zurück auf § 35 EnWG und soll insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz im Strom- und Gassektor dienen. Hierfür darf die Bundesnetzagentur eine ganze Reihe von Informationen und Daten von verschiedenen Marktbeteiligten abfragen. Parallel hierzu ist auch das Bundeskartellamt zu einem Monitoring im Strom- und Gasbereich nach § 48 GWB ermächtigt. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt führen dieses Monitoring jedes Jahr gemeinsam durch und fragen hierfür zahlreiche Daten mittels spezieller Fragebögen bei den zur Teilnahme verpflichteten Marktteilnehmern ab. Die Ergebnisse werden jährlich in einem Monitoringbericht veröffentlicht. Weitere Informationen, sämtliche Materialien zur Monitoring-Teilnahme sowie die Monitoringberichte der letzten Jahre können auf der Website der Bundesnetzagentur abgerufen werden (etwa [hier](#)).

Wie lange läuft das Monitoring?

Der jeweilige Erhebungszeitraum wird auf der Website der Bundesnetzagentur veröffentlicht. In diesem Jahr läuft die Datenerhebung **vom 18. März bis zum 18. April 2019**.

Wer muss mitmachen?

Das Monitoring richtet sich an eine ganze Reihe von Marktakteuren im Strom- und Gasbereich, also z.B. an Betreiber von Stromerzeugungsanlagen und Stromspeichern, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Strom- und Gaslieferanten etc. Für jede dieser Gruppen werden spezielle Fragebögen von der Bundesnetzagentur bereitgestellt, die von dem jeweiligen Unternehmen auszufüllen sind. Sofern ein Unternehmen mehrere Markttrollen gleichzeitig innehat, müssen die jeweils einschlägigen Fragebögen ausgefüllt werden.

Teilweise gelten jedoch auch Ausnahmen, etwa für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung unter 10 MW. Hierbei kommt es allerdings nicht nur auf die Einzelanlage an, sondern auf den gesamten Standort. So sind beispielsweise Betreiber von Wind- und Solarparks anzugeben, sofern die Gesamtleistung des eigenen Parks mindestens 10 MW beträgt. Betreiber kleinerer Anlagen müssen also nicht am Monitoring teilnehmen.

Auch für Stromlieferanten gelten laut Auskunft der Bundesnetzagentur Bagatellgrenzen: Mitmachen muss nach Aussage der Bundesnetzagentur nur, wer jährlich mindestens 250.000 kWh Strom an Letztverbraucher abgibt und/oder mindestens 50 Zählpunkte mit Strom beliefert. Und auch wenn man sich im Bereich dieser Schwellenwerte bewegt, kann man sich gegebenenfalls von der Teilnahme am Monitoring befreien lassen. Hierfür muss man einen formlosen Antrag an die Bundesnetzagentur stellen.

Ob man zur Teilnahme verpflichtet ist oder nicht, ergibt sich im Zweifel aus den Erläuterungen in den zu nutzenden Fragebögen sowie den ergänzenden Materialien oder kann bei der Bundesnetzagentur erfragt werden.

Wie wird das Monitoring durchgeführt?

Das Monitoring wird über spezielle Fragebögen in Form einer Excel-Datei durchgeführt, die wiederum über ein spezielles Online-Portal, die Datenübermittlungsplattform „[MonEDa](#)“, verschlüsselt übermittelt werden müssen. Ein anderer Übermittlungsweg ist nicht zugelassen. Für die Nutzung der Online-Plattform benötigt man spezielle Zugangsdaten (Betriebsnummer, Kontrollnummer, Schlüssel für verschlüsselte Übermittlung). Sofern man noch nicht über entsprechende Zugangsdaten verfügt, muss man diese bei der Bundesnetzagentur anfordern. Für die Erstregistrierung benötigt man dann wiederum einen von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten „Stammdatenerhebungsbogen“ (abrufbar [hier](#)). Dieser muss dann ausgefüllt und

unterschrieben per E-Mail oder Fax an die Bundesnetzagentur übersandt werden, die Zugangsdaten kommen dann per Post. Für die Datenübermittlung über die Plattform MonEDa benötigt man zudem ein spezielles Verschlüsselungsprogramm, das man ebenfalls auf den Seiten der Bundesnetzagentur erhalten kann. Weitere Informationen zu der Datenübermittlung über MonEDa und zu dem Verschlüsselungsprogramm (einschließlich eines Videotutorials zu dessen Nutzung) finden Sie etwa [hier](#).

Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig

Wer verbraucht den Strom? Clearingstelle schafft Klarheit für Allgemeinstromverbräuche in Eigenversorgungskonzepten

Das Thema Eigenversorgung spielt bei der Umsetzung von dezentralen Energiekonzepten eine große Rolle. Eine Eigenversorgung führt zu einer Reduzierung der EEG-Umlage auf 40 Prozent bzw. sogar auf null und ist daher wirtschaftlich äußerst attraktiv. Voraussetzung für eine Eigenversorgung ist dabei stets die Personenidentität – Anlagenbetreiber und Stromverbraucher müssen also dieselbe Person sein.

Die Frage, wer den Strom verbraucht, ist aber – gerade in Wohn- oder Gewerbekomplexen – nicht immer leicht zu beantworten: Wer verbraucht den Strom für die Klimaanlage eines Gastes im Hotelzimmer? Wem ist der Verbrauch des Stroms zuzuordnen, den ein Handwerker zur Reparatur einer Lichtanlage im Treppenhaus entnimmt? Was ist, wenn mehrere Nachbarn gemeinsam eine Solaranlage betreiben und der Strom für die gemeinsame Wärmepumpe genutzt wird?

Die Schwierigkeiten bei der Zuordnung verunsichern die Branche und sorgen vielfach für Streit und rechtliche Unklarheiten. Denn hiervon hängt nicht nur die Höhe der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage ab, sondern auch die Frage, welche Melde-, Registrierungs- und auch Messpflichten die Beteiligten einhalten müssen. Erfreulicherweise sorgt die Clearingstelle EEG |KWKG (im Folgenden: Clearingstelle) nun mit dem jüngst veröffentlichten Hinweis 2018/10 vom 13. Dezember 2018 jedenfalls bei der Zuordnung von Allgemeinstromverbräuchen für mehr Klarheit (vgl. [hier](#)) – auch wenn zahlreiche andere Unsicherheiten leider bleiben.

Was sind Allgemeinstromverbräuche?

Allgemeinstromverbräuche sind – vereinfacht gesagt – Stromverbräuche in Verbrauchseinrichtungen, die von einer Mehrzahl von Personen genutzt werden. Beispielhaft hierfür nennt die Clearingstelle etwa Verbräuche zur Beheizung oder Kühlung von Wohn- oder Gewerbekomplexen, zur Beleuchtung in Treppenhäusern und Fluren oder zum Betrieb von Fahrstühlen. Da diese Einrichtungen von allen Gebäudenutzern gemeinsam genutzt werden, ist häufig nicht ganz eindeutig, wer genau als Letztverbraucher des verbrauchten Stroms gilt.

Dies kann z.B. wichtig sein, wenn eine Wohnungseigentümergeinschaft gemeinsam eine Solaranlage betreibt und der dort erzeugte Strom genutzt wird, um eine ebenfalls gemeinsam genutzte Wärmepumpe zu betreiben. Oder wenn ein Vermieter eine Solaranlage betreibt und den dort erzeugten Strom zum Betrieb des Fahrstuhls, der Treppenhausbeleuchtung und der Belüftungsanlage nutzt. In all diesen und vielen anderen denkbaren Fällen muss stets abgegrenzt werden, wer den Strom jeweils verbraucht, um zu bestimmen ob es sich um eine privilegierte Eigenversorgung oder um eine in vielfacher Hinsicht stärker belastete Stromlieferung an einen Dritten handelt. Denn bei einer Stromlieferung fällt nicht nur die volle EEG-Umlage an, sondern der Lieferant wird rechtlich gesehen auch zum Energieversorgungsunternehmen und unterliegt als solches einer ganzen Reihe spezieller rechtlicher Vorgaben.

Die Clearingstelle stellt mit dem Hinweis nunmehr überzeugend klar, dass es für die Zuordnung des Letztverbrauchs nicht darauf ankommt, wer den Lichtschalter bedient, oder wer in den Aufzug steigt. Vielmehr ist es für die Zuordnung von Allgemeinstromverbräuchen entscheidend, wer die jeweilige Stromverbrauchseinrichtung betreibt. Für die Bestimmung des Betreibers sind wiederum die allgemein anerkannten Grundsätze für die Bestimmung der Betreibereigenschaft – ob nun bei Stromerzeugungsanlagen oder Letztverbrauchseinrichtungen – anzuwenden: Betreiber ist, wer das wirtschaftliche Risiko trägt, die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübt und über ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt. Soweit, so bekannt und so nachvollziehbar. Den wirklichen Mehrwert für die Praxis bieten aber die Anwendungsbeispiele des Hinweises.

Anwendungsbeispiele

Die Clearingstelle befasst sich exemplarisch mit zwei verschiedenen Fällen von Allgemeinstromverbräuchen: Stromverbräuche zur Beheizung bzw. Kühlung von Wohn- und Gewerbeeinheiten (vgl. sogleich unter „1.“) sowie Stromverbräuche für

Gemeinschaftsflächen, etwa für die Beleuchtung oder den Betrieb von Aufzügen (siehe unter „2.“).

1. Stromverbräuche zur Bereitstellung von Wärme

Bei dieser Verbrauchsgruppe handelt es sich streng genommen nicht um Allgemeinstromverbräuche. Der Strom wird nämlich nicht in Verbrauchseinrichtungen verbraucht, die von einer Mehrzahl von Personen genutzt werden. Vielmehr wird der Strom zentral in einer (größeren) Stromverbrauchseinrichtung (die Clearingstelle nennt beispielhaft Wärmepumpe, Heizpatrone oder Klimaanlage) in Wärme bzw. Kälte umgewandelt. Dieses Endprodukt wird dann an die einzelnen Wohn- oder Gewerbeeinheiten weitergeleitet und dort zur Regulierung der Raumtemperatur genutzt.

Nach zutreffender Auffassung der Clearingstelle sind Stromverbräuche in solchen Verbrauchseinrichtungen jedenfalls dann als Eigenversorgung im Sinne des EEG zu werten, wenn der Vermieter der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist und den darin erzeugten Strom für diese Verbrauchseinrichtung selbst verwendet. Es soll dabei nicht darauf ankommen, dass die Wärme oder Kälte von einem Dritten genutzt und selbst reguliert werden kann. Vielmehr ist aus Sicht der Clearingstelle für die Entstehung der EEG-Umlage allein darauf abzustellen, wo der Strom verbraucht wird. Wird der Strom hingegen erst in einer mitvermieteten Verbrauchseinrichtung innerhalb einer Wohn- oder Gewerbeeinheit umgewandelt, spricht – jedenfalls dem ersten Anschein nach – allerdings einiges dafür, dass der Mieter der Einheit die Verbrauchseinrichtung selbst betreibt und daher eine Eigenversorgung ausscheidet.

2. Stromverbräuche für Gemeinschaftsflächen

Auch Stromverbräuche für die Beleuchtung von Gemeinschaftsflächen wie Flur, Treppenhaus, Keller, Außenanlagen oder auch für den Betrieb von Aufzügen sind nach Ansicht der Clearingstelle als Eigenversorgung zu werten, wenn der Vermieter die Stromerzeugungsanlage betreibt und den darin erzeugten Strom in den vorgenannten Einrichtungen verbraucht.

Auch wenn der Vermieter die Verbrauchseinrichtungen – wie in diesen Fällen üblich – Dritten zur Verfügung stellt, bleibt dieser dennoch der Betreiber der Verbrauchseinrichtungen: Der Vermieter bestimmt auch weiterhin über Art und Ausführung der Hausbeleuchtung oder des Aufzugs, übernimmt die Wartung und Reparatur und haftet gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen für die Zahlung der Stromrechnung. An dieser Bewertung soll sich auch dann nichts ändern, wenn der Vermieter die Kosten auf die Betriebskostenabrechnung umlegt.

Denn auch in diesem Fall verbleibt das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs beim Vermieter.

Messtechnische Erfassung

Gerade bei Gebäudekomplexen, in denen verschiedene Personen Strom verbrauchen, wird es neben Eigenversorgungen aber häufig auch zu Stromlieferungen an Dritte aus der jeweiligen Stromerzeugungsanlage kommen (z.B. in klassischen Mieterstromkonzepten). Eine Eigenversorgung führt aber nur dann zu einer Begrenzung der EEG-Umlage, wenn die selbst verbrauchten und die an Dritte gelieferten Strommengen messtechnisch getrennt und ggf. sogar viertelstundengenau erfasst werden. Zudem muss auch der Bezug der einzelnen Mieter sowie der Allgemeinstrombezug aus dem Netz noch messtechnisch hinreichend „sauber“ abgebildet werden. Daher ist bei der Umsetzung des Messkonzepts besondere Sorgfalt geboten – insbesondere dann, wenn die überwiegende Erzeugungsmenge aus einer dezentralen Erzeugungsanlage zu Gunsten der Eigenversorgung in eine bestimmte Verbrauchseinheit „geschoben“ werden soll.

Hinsichtlich der messtechnischen Zuordnung weist die Clearingstelle darauf hin, dass die selbst erzeugten Strommengen bestimmten Stromverbrauchsgeräten zugeordnet werden dürfen. Nach dieser sog. „gewillkürten Vorrangregelung“ legt der Anlagenbetreiber fest, für welche Verbrauchseinrichtungen die Stromerzeugungsanlage vorrangig Strom liefern soll. Eine wirtschaftlich interessante Option: Im Regelfall wird der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ein wirtschaftliches Interesse daran haben, zunächst die selbst betriebenen Stromverbrauchsgeräte zu versorgen und erst nachrangig den selbst erzeugten Strom an Dritte zu liefern. Hier muss allerdings stets im Einzelfall geprüft und ggf. auch mit dem zuständigen Netzbetreiber abgestimmt werden, inwieweit ein solches Messkonzept möglich und nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben (vgl. insbesondere § 62b Absatz 5 EEG 2017) zulässig ist. Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben weisen nämlich wohl eher in Richtung einer „Nachrangregelung“, die zu Lasten der Eigenversorgungsmengen gehen könnte...

Schließlich verweist die Clearingstelle auch auf die jüngst durch eine Änderung des EEG 2017 eingeführte Möglichkeit, die verbrauchten Strommengen unter bestimmten Voraussetzungen zu schätzen – statt messtechnisch genau abzugrenzen (vgl. § 62b EEG 2017). Eine solche Schätzung ist allerdings nur dann zulässig, wenn eine eichrechtskonforme Messung „technisch unmöglich“ oder „mit unverhältnismäßigem Aufwand“ verbunden wäre und gleichzeitig auch die Zahlung des höchsten in Frage kommenden EEG-Umlagesatzes „wirtschaftlich nicht zumutbar“

ist. Inwiefern eine Messung durch eine Schätzung ersetzt werden kann, bleibt eine Frage des Einzelfalls – dürfte aber gerade bei größeren Stromverbräuchen häufig eher nicht in Betracht kommen (zu den Einzelheiten siehe unseren Sondernewsletter zum Energiesammelgesetz, Seite 12 ff., [hier](#)).

Fazit

Die von der Clearingstelle gefundenen Ergebnisse bestätigen im Ergebnis die schon in der Praxis vorherrschende Auffassung, dass in bestimmten Fällen Allgemestromverbräuche dem Anlagenbetreiber als Eigenverbrauch zugeordnet werden können und zeigt auf, in welchen Fällen von einer Eigenversorgung ausgegangen werden kann. Insbesondere in Fällen, in denen der Vermieter die Stromerzeugungsanlage betreibt und den dort erzeugten Strom für die Versorgung der Gemeinschaftsflächen und -anlagen, Heizanlagen o.ä. nutzt, dürfte die Umsetzung von Eigenversorgungskonzepten für Allgemestromverbräuche durch den Hinweis nunmehr noch einmal etwas rechtssicherer geworden sein.

Nicht explizit geht die Clearingstelle auf die in der Praxis häufigen Fälle ein, in denen die Stromerzeugungsanlage nicht vom Vermieter selbst, sondern von einer Betreibergesellschaft betrieben wird. Im Grundsatz gilt aber auch hier: Ist der Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch mit dem Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung, liegt eine Eigenversorgung vor. Wird nicht nur die Stromerzeugungsanlage, sondern auch der Betrieb (großer) Allgemestromverbraucher vom Vermieter auf die Betreibergesellschaft übertragen, kann auch in diesen Fällen eine Eigenversorgung umgesetzt werden. Dies kann etwa eine interessante Option in solchen Fällen sein, in denen sich einzelne Großverbraucher wie Wärmepumpen, Elektromobilitätsladesäulen oder Belüftungsanlagen technisch oder vertraglich sinnvoll „isolieren lassen“ und mit dem Anlagenbetrieb in eine Hand gelegt werden können (z.B. durch ein Pachtmodell).

Ansprechpartner: Burkhard Hoffmann und Dr. Bettina Hennig

WINDENERGIE

Oberverwaltungsgericht Lüneburg stellt fest: Festlegungen über Windenergienutzung der Region Hannover sind unwirksam

Auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 2019 beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg stellte der 12. Senat im anschließenden Urteil die Unwirksamkeit des regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover fest, soweit es die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung betrifft.

Die Region Hannover verfolgte mit den Festlegungen eine Konzentrationszonenplanung. Hierbei stellte das Gericht schwere Fehler im Zusammenhang mit der Entwicklung der ordnungsgemäßen Planungskonzeption fest und warf der Region Hannover weitreichende Abwägungsfehler vor. Zur Sprache kamen in der mündlichen Verhandlung noch andere aktuelle Konfliktlagen im Bereich der Windenergie (bspw. Umgang mit Anlagenschutzbereichen um Flugsicherungseinrichtungen und militärischer Tiefflugstrecken bei der Planung sowie Anforderungen an ein substantielles Raumverschaffen für die Windenergienutzung).

Unsere Kanzlei vertrat in einem von vier verhandelten Verfahren gegen die Planung der Region Hannover einen Windkraftplaner, dessen Vorhabenplanung sich im sogenannten Ausschlussbereich der Planung der Region Hannover befand. Der betroffene Vorhabenbereich wurde allerdings erst im Laufe des Planaufstellungsverfahrens von einer Potenzialfläche in Ausschlussbereich umqualifiziert. Insofern verfolgte der Antrag des Vorhabenträgers nicht in erster Linie das Ziel, die Festlegungen zur Windenergienutzung insgesamt zu Fall zu bringen, sondern eine Teilaufhebung der Ausschlusswirkung, um seine Windparkplanung auch in Zukunft zu ermöglichen.

Die Lüneburger Richter hoben gleichwohl – auch aufgrund weiterer Verfahren, die im Termin beim Gericht mitverhandelt wurden – die regionalplanerische Festlegung zur Steuerung der Windenergienutzung im Regionsgebiet insgesamt auf.

Im Übrigen verweisen wir auf die [Presseerklärung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg](#).

Ansprechpartner: Dr. Jörn Bringewat und Julia Rawe

OLG Düsseldorf konkretisiert erstmals Vorgaben des EEG für Bürgerenergiegesellschaften

Im EEG 2017 wurden erstmals Bürgerenergiegesellschaften ausdrücklich erwähnt und definiert. Mit großem Erfolg haben sich die – teils althergebrachten, teils neu gegründeten – Bürgerenergiegesellschaften in den ersten Ausschreibungsrunden des Jahres 2017 durchgesetzt. Die in den Auktionen vorgesehenen Privilegierungen können die Bürgerenergiegesellschaften allerdings nur unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen genießen. Diese im Gesetz formulierten Voraussetzungen sind hierbei bislang von den Gerichten noch nicht weiter inhaltlich konkretisiert worden. Besondere Aufmerksamkeit verdient daher ein [Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf](#) vom 5. September 2018 (Az.: 3 Kart 80/17 (V)). Die Düsseldorfer Richter hatten hierbei über die Beschwerde einer – selber in der zweiten Ausschreibungsrunde des Jahres 2018 nicht zum Zuge gekommenen – Bürgerenergiegesellschaft zu entscheiden.

Unterlegener Bieter greift andere Gebote an – und unterliegt auch vor Gericht

Konkret hatte die Beschwerdeführerin mit ihrer Verpflichtungsbeschwerde die Bezuschlagung des von ihr abgegebenen Gebots begehrt. Das Gebot wurde in der Ausschreibungsrunde selbst nicht bezuschlagt, weil es oberhalb der Zuschlagsgrenze lag. Die Beschwerdeführerin meint, konkurrierende Gebote hätten zu Unrecht Erfolg gehabt, da die bietenden Gesellschaften nicht den Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften des § 3 Nummer 15 EEG 2017 entsprachen. Rein formal gesehen, so der Vorwurf der Beschwerdeführerin, erfüllten die Bürgerenergiegesellschaften zwar die Anforderungen des EEG 2017, faktisch aber liefen die gesetzlichen Voraussetzungen jedoch ins Leere und würden von den Konkurrentinnen umgangen. Dies ergebe sich insbesondere aus dem Umstand, dass bei allen von ihr „angegriffenen Zuschlagsentscheidungen“ jeweils die gleiche Komplementärin an den Bürgerenergiegesellschaften beteiligt ist, hinter welcher wiederum derselbe Projektierer steht.

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss entschieden, dass die Zuschlagsentscheidungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) rechtmäßig waren. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht über das Vorliegen gleich mehrerer gesetzlicher Merkmale der Bürgerenergiegesellschaften entschieden und diese inhaltlich konkretisiert.

Die Entscheidung der Richter im Einzelnen:

Anspruch auf Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen

Die Düsseldorfer Richter betonten zunächst, dass die um den Zuschlag konkurrierenden Bieter einen Anspruch darauf haben, dass die Regeln des EEG, die den Wettbewerb zwischen den Bietern grundlegend prägen, eingehalten werden. Objektive Voraussetzung für eine Teilnahme am Zuschlagsverfahren als Bürgerenergiegesellschaft sei das Einhalten der in § 3 Nummer 15 EEG 2017 festgelegten Anforderungen. Eine unrichtige Eigenerklärung über das Vorliegen der in § 36g EEG 2017 aufgeführten und wiederum die Anforderungen des § 3 Nummer 15 EEG 2017 in Bezug nehmenden besonderen Voraussetzungen stelle hingegen bereits im Zuschlagsverfahren einen Ausschlussgrund dar, so die Richter.

Anforderungen an eine Bürgerenergiegesellschaft nach § 3 Nummer 15 EEG 2017

Nach § 3 Nummer 15 EEG 2017 ist eine „Bürgerenergiegesellschaft“ eine Gesellschaft,

- a) die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- c) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a) bis c) erfüllt.

Das Gericht hat entschieden, dass die streitgegenständlichen Bürgerenergiegesellschaften trotz der von der Beschwerdeführerin vorgetragene Bedenken „Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 EEG 2017“ sind. Etwas Gegenteiliges könne in den geprüften Fällen weder aus dem Gesellschaftsvertrag der Bürgerenergiegesellschaften noch aus der Auslegung der besonderen Ausschreibungsbedingungen gefolgert werden.

Keine Aushöhlung des Stimmrechts – zulässige Ausformung der Geschäftsführung

Die Beschwerdeführerin machte vorliegend geltend, dass die Stimmberechtigung der „jeweils mindestens zehn natürlichen Personen“ als Kommanditisten, die von § 3 Nummer 15 EEG 2017 vorausgesetzt wird, fehle. Dies folge aus dem Gesellschaftsvertrag, der bei allen von ihr „angegriffenen“ Bürgerenergiegesellschaften gleich sei. Dem Gesellschaftsvertrag lässt sich vorliegend entnehmen, dass die Kommanditisten je 100,00 Euro Kapitalanteil eine Stimme haben und eine Übertragung von Stimmrechten ausgeschlossen ist. Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt unter anderem – einstimmig – die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Komplementär-GmbH, die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung und über Entnahmen, die Feststellung von Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen und die Auflösung der Gesellschaft.

Der Gesellschaftsvertrag lasse im vorliegenden Fall jedoch eine „zulässige Ausformung der Geschäftsführung und der Stimmrechte“ erkennen, so das Gericht. Insbesondere liefen die Stimmrechte der Kommanditisten auch nicht faktisch „ins Leere“. Jeder Kommanditist verfüge über ein Stimmrecht und könne sich daher – aufgrund der im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Einstimmigkeit der Beschlussfassung – gegebenenfalls gegen Stimmen anderer Kommanditisten durchsetzen. Demgegenüber führe die Befugnis der geschäftsführenden Komplementär-GmbH einer Bürgerenergiegesellschaft, über die Höhe der abzugebenden Gebote zu entscheiden, Kommanditeinlagen zu erhöhen oder Kommanditisten aufzunehmen, nicht zu einer dem Regelungszweck des § 36g EEG 2017 widersprechenden Aushöhlung des Stimmrechts der Gesellschafter.

Dafür, dass der Gesetzgeber die „Stimmberechtigung“ im Sinne der gesetzlichen Regelungen des HGB verstanden haben wollte, fänden sich im weder im Wortlaut noch in der Gesetzesbegründung Anhaltspunkte. Es könne dahinstehen, so die Richter, ob vorliegend die Regelungen des Gesellschaftsvertrages den handelsrechtlichen Vorschriften über das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander entsprächen. Es stehe den Gesellschaftern frei, hiervon abweichend

das Erfordernis von Gesellschafterbeschlüssen zu beschränken, insbesondere auch das Stimmrecht für außergewöhnliche Geschäfte ganz auszuschließen. Dafür, dass der Gesetzgeber die „Stimmberechtigung“ im Sinne der gesetzlichen Regelungen des HGB verstanden haben wollte, finde sich keine Stütze im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung des EEG 2017.

Nach der Auslegung der Richter kommt es bezüglich Sinn und Zweck der Regelungen des § 3 Nummer 15 EEG 2017 und des § 36 EEG 2017 vor allem darauf an, dass sichergestellt bleibt, dass die Wertschöpfung aus den Projekten in der Region verbleibt. Maßgeblich sei die „lokale Verankerung der Bürgerenergiegesellschaften und die dadurch bedingte erhöhte Akzeptanz der Windenergieanlagen“. Gerade diese lokale Verankerung werde aber durch die gesetzlich normierten Voraussetzungen bereits ausreichend sichergestellt. Weitere, darüber hinausgehende Vorgaben bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge, insbesondere im Hinblick auf Entscheidungsbefugnisse, ergeben sich aus der allgemeinen gesetzgeberischen Vorgabe der lokalen Verankerung nicht, so das Gericht.

Bloße Kenntnis ist noch keine verbotene Absprache

Auch eine unzulässige Absprache über Gebotswerte, die nach § 34 Nummer 1 b) EEG 2017 einen fakultativen Ausschlussgrund für die Gebote eines Bieters darstellt, liege nicht vor. Aus dem Umstand, dass die Bürgerenergiegesellschaften über ein und dieselbe Komplementär-GmbH verfügen, kann nach Ansicht des Gerichts nicht auf das Vorliegen einer rechtswidrigen Absprache über die Gebotswerte geschlossen werden. Zwar mag bei den geschäftsführenden Organen eine positive Kenntnis der Gebotswerte der jeweils anderen Bürgerenergiegesellschaften anzunehmen sein. Die bloße Kenntnis der anderen Gebotswerte reiche für die Annahme einer Absprache jedoch nicht aus, so das Gericht.

Vielmehr müsse über diese bloße Kenntnis hinaus eine Abstimmung stattgefunden haben und die Gebote beeinflusst worden sein mit dem Ziel, Zuschlagschancen zu erhöhen. Zum Sinn und Zweck der Regelung über den Ausschluss von Bietern und deren Geboten im EEG entschied das Gericht, dass diese Regelungen nicht „wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen oder Verhaltensweisen im Sinne des § 124 Absatz 1 Nummer 4 GWB“ und der „wettbewerbsbeschränkenden Absprache“ in den besonderen vergaberechtlichen Tatbeständen nachgezeichnet sei.

Zu Recht kommen die Richter daher zu dem Schluss, dass die strengen Grundsätze des Geheimwettbewerbs aus dem Vergaberecht nicht auf das EEG übertragen

werden können: So ist der Wettbewerb unter den Bietern im Ausschreibungsverfahren nach dem EEG ein Massenverfahren mit einer Vielzahl von Bietern, an dem jeder Anlagenbetreiber zwingend teilzunehmen hat und in dem eine Vielzahl von Bietern einen Zuschlag erhalten. Die Kenntnis anderer Gebote oder die Abgabe mehrerer Gebote durch professionelle Bieter wolle das EEG gar nicht verhindern. Vielmehr sei dieser Umstand sogar ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, wie ein Blick auf § 30 Absatz 3 EEG 2017 zeige, so die Düsseldorfer Richter.

Wirtschaftliches Risiko nicht entscheidend

Schließlich meinte die Beschwerdeführerin, es fehle den Bürgerenergiegesellschaften an einer Identität von Bietern und Anlagenbetreibern. Da die Bürgerenergiegesellschaften an sich kein Unternehmensrisiko trügen, sondern nach den Gesellschaftsverträgen nur ein nicht stimmberechtigter, stiller Gesellschafter, seien sie nicht Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 EEG 2017, auf den es für die Anspruchsberechtigung im Sinne des § 22 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 19 Absatz 1 EEG 2017 gerade ankomme.

Das Gericht stellte diesbezüglich fest, dass für das Vorliegen einer Bürgerenergiegesellschaft nicht entscheidend sei, wie das wirtschaftliche Risiko im Innenverhältnis der Gesellschaft ausgestaltet ist. Das soll selbst für den Fall gelten, dass das wirtschaftliche Risiko der Kommanditisten gegenüber einem stillen Gesellschafter aufgrund dessen Beteiligungshöhe gänzlich zu vernachlässigen ist, und daher allein dem stillen Gesellschafter das wirtschaftliche Risiko zuzuordnen ist. Es sei vielmehr eine Gesamtbetrachtung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Kriterien vorzunehmen, insbesondere sei die Verteilung der Stimmrechte gegenüber dem Tragen des wirtschaftlichen Risikos das ausschlaggebende Kriterium.

Bewertung und Bedeutung für die Praxis

Bürgerenergiegesellschaften haben mit großem Erfolg an den bisherigen Ausschreibungsrunden teilgenommen. Hierbei wurden von unterschiedlicher Seite jedoch oft Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zuschläge laut, insbesondere wenn kurzerhand eigens für die Ausschreibungen gegründete Bürgerenergiegesellschaften die Zuschläge erhielten und diese Bürgerenergiegesellschaften mit namhaften Projektierern in Verbindung gebracht wurden. Die geäußerte Kritik lautete dann vielmals, es handele sich gar nicht um „echte“ Bürgerenergiegesellschaften im ursprünglichen Sinne, da die Gesellschaften dem Konzept der Energiewende in Bürgerhand zuwiderliefen.

Diese Beurteilung mag in einzelnen Fällen politisch ihre Berechtigung haben, kann jedoch – wie nun auch das OLG Düsseldorf klarstellte – auf die rechtliche Bewertung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften keinen Einfluss haben. Vielmehr sind keine über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehenden Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften zu stellen. Solange und soweit die Bieter die formalen Anforderungen des EEG 2017 an Bürgerenergiegesellschaften einhalten, sind die Bieter auch als solche zu behandeln und qualifizieren sich für den Genuss der gesetzlich vorgesehenen Privilegien. Hierüber hinaus stellt das Gesetz an die Bürgerenergiegesellschaften gerade keine weiteren Anforderungen. Solche dürfen dann auch nicht etwa (über den Sinn und Zweck der Norm hinaus) „konstruiert“ werden.

Die Entscheidung des OLG stellt – soweit ersichtlich – die erste gerichtliche Entscheidung zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen von Bürgerenergiegesellschaften bei Ausschreibungen nach dem EEG 2017 dar, die die gesetzlichen Vorgaben inhaltlich konkretisiert. Die weiteren Entwicklungen der Rechtsprechung bleiben abzuwarten.

Ansprechpartner: Julia Rawe und Dr. Florian Valentin

Nutzungsverträge für Windenergieanlagen sind atypische Verträge – auch das Landgericht Braunschweig wirft seinen Hut in den Ring

Die Wirksamkeit von Nutzungsverträgen für die Sicherung von Flächen für Windenergievorhaben ist in Zeiten von Flächenknappheit ein wichtiges Thema. Häufig sind es die Laufzeitregelungen, die ein Einfallstor für die vorzeitige Beendigung des Vertrages bieten. Immer häufiger befassen sich Gerichte mit der Feststellung der Beendigung von Nutzungsverträgen und werden in ihren Entscheidungsgründen durchaus kreativ, wie auch das hier besprochene aktuelle Urteil des LG Braunschweig ([Az. 8 O 2832/18](#)) vom 19. Februar 2019 zeigt.

Vorbemerkung

Nutzungsverträge für Windenergieanlagen werden gemeinhin als Miet-/Pachtverträge eingeordnet. Eine – vielfach zitierte – Ausnahme bildete bisher eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig, Urteil vom 17. Juni 2016, Az. 4 U 96/15 ([wir berichteten](#)), wonach einem solchen Nutzungsvertrag vielmehr die Qualität einer Vereinbarung über die Bestellung einer Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zukäme.

Die rechtliche Einordnung eines solchen Nutzungsvertrages ist von großer Bedeutung, da für Miet-/Pachtverträge über Grundstücke mit einer Laufzeit von über einem Jahr das besondere Schriftformerfordernis des § 550 BGB gilt. Sind solche Verträge nicht schriftlich vereinbart, gelten Sie als auf unbestimmte Zeit geschlossen und können unter Beachtung der gesetzlichen Kündigungsfristen jederzeit ordentlich gekündigt werden. Dieses rechtliche Erfordernis wird gerne als „Sollbruchstelle“ für mietvertragliche Laufzeitvereinbarungen gehandelt, da ein Verstoß zwar nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages, aber zu seiner jederzeitigen ordentlichen Kündigung führt. Das OLG Schleswig lehnte in dem oben zitierten Urteil, da es sich bei nach seiner Auffassung bei einem Nutzungsvertrag nicht um einen Miet- oder Pachtvertrag handele, die Anwendbarkeit des § 550 BGB und damit auch die ordentliche Kündigung des Vertrages ab.

Das Landgericht Braunschweig hat nun auch seinen Hut in den Ring geworfen – mit bemerkenswerten Entscheidungsgründen.

Was war passiert?

Im Jahr 2012 wurden zwischen Grundeigentümer und Windkraftprojektierer Nutzungsverträge über Grundstücke mit einer festen Laufzeit von 20 Jahren geschlossen, die in weiten Teilen als „branchenüblich“ formuliert angesehen werden können. Es wurde ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart, wonach der Vertrag gekündigt werden kann, wenn fünf Jahre nach Vertragsunterzeichnung nicht mit dem Bau von Windenergieanlagen begonnen wurde. Diese Klausel wurde allerdings später noch einmal handschriftlich verändert. Die Laufzeit des Vertrages sollte bei Inbetriebnahme einer Windenergieanlage oder des Windparks beginnen.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsunterzeichnung kündigte der Grundstückseigentümer gem. der vereinbarten Kündigungsgründe, außerordentlich und hilfsweise ordentlich. Der Kündigung wurde seitens des Projektentwicklers fortgesetzt widersprochen, außergerichtliche und gerichtliche

Einigungsversuche blieben erfolglos. Zur Feststellung der wirksamen Beendigung des Vertragsverhältnisses wurde gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen.

Was wurde entschieden?

Das Landgericht Braunschweig folgte dem Feststellungsantrag des Grundstückseigentümers. Die Begründung der Wirksamkeit der Kündigung beruht allerdings auf interessanten Erwägungen:

- Zwar folgt das Landgericht Braunschweig dem OLG Schleswig insoweit, dass es das Vorliegen eines Pacht-/ Mietvertrages ebenfalls ablehnt. Allerdings ordnet das Gericht den Nutzungsvertrag sodann als atypischen Vertrag im Sinne von § 311 Absatz 1 BGB ein. Nutzungsverträge für Windenergieanlagen gleichen keinem im BGB normierten Vertragstyp, da die auf dem Grundstück geplante Windenergieanlage einen nur sehr geringen Teil des Grundstücks betreffe, auf den Rest habe der Eigentümer weiterhin vollen Zugriff.
- Dies führe dazu, dass § 314 BGB Anwendung finde, wonach Dauerschuldverhältnisse bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden könnten. Ein wichtiger Grund liege jedenfalls vor, wenn fünf Jahre nach Vertragsschluss kein Baustart erfolgt sei. Es sei dem Grundstückseigentümer aber nicht zumutbar, weiter abzuwarten, ob das Projekt noch realisiert werde. Für das Gericht war auch entscheidungserheblich, dass die Beklagte auch nach fünf Jahren keine Genehmigungen vorweisen konnte, so dass nicht ersichtlich sei, ob das Projekt in absehbarer Zukunft oder überhaupt jemals realisiert werden könne. Neben der vertraglichen Formulierung des Sonderkündigungsrechts spielten für das Gericht hinsichtlich der Beurteilung der Zumutbarkeit also auch die tatsächlichen Umstände des fehlendes Projektfortschritts eine Rolle.
- Zudem sei die Laufzeitvereinbarung unwirksam, denn einerseits sei der Beginn der Laufzeit unbestimmt (Inbetriebnahme einer Windenergieanlage oder des Windparks) und andererseits sei der Eintritt eines solchen Ereignisses ungewiss. Dies stehe einer wirksamen Befristung im Sinne von § 163 BGB entgegen. Da der Vertrag offensichtliche Parallelen zum mietrechtlichen Regelungsgehalt habe und bei Nichtbeachtung der Wertungen gesetzliche Vorgaben umgangen werden könnten, sei ein Rückgriff auf diese Regelungsinhalte im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zulässig. Handele es sich daher um einen unbefristeten Vertrag sei dieser – wie auch ein unbefristeter Pacht-/Mietvertrag – jederzeit ordentlich kündbar.

Das Urteil ist derzeit noch nicht rechtskräftig.

Was bedeutet das?

Das Urteil des Landgerichts Braunschweig bringt einige neue Aspekte in die rechtliche Diskussion über Nutzungsverträge für Windenergie. Zudem bekräftigt es die Entscheidung des OLG Schleswig, wonach es sich bei Nutzungsverträgen nicht um Pacht-/Mietverträge handele. Setzte sich dieses Verständnis durch, wären die großen Aufwände, die unternommen werden, um dem Schrifterfordernis stets gerecht zu werden, obsolet. Relevant wäre dann für die wirksame und beständige Vereinbarung von Nutzungsverträgen für Windenergieanlagen im Wesentlichen, dass faire Vereinbarungen mit klar definierten Regelungen über Laufzeitbeginn getroffen werden und nach angemessener Zeit nach Vertragsschluss ohne sichtbare Projektfortschritte neue Verhandlungen stattfinden müssen.

Ob sich dieses Verständnis durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Die Begründung des Landgerichts Braunschweig ist aber durchaus überzeugend, so dass spannend ist, wie die Reaktionen auf die Entscheidung ausfallen werden. Haben Sie Fragen zu Nutzungsverträgen? Sprechen Sie uns an.

Ansprechpartner: Dr. Jörn Bringewat und Dr. Katrin Antonow

PHOTOVOLTAIK

Neues zur Anlagenzusammenfassung – Clearingstelle bestätigt „Windhundprinzip“

In einem vor kurzem abgeschlossenen Votumsverfahren (Az. 2018/30, abrufbar [hier](#)) hatte die Clearingstelle EEG|KWKG Gelegenheit, sich anhand eines konkreten Falles zu einigen praxisbedeutsamen Einzelfragen der Anlagenzusammenfassung zu positionieren. In dem Votum hält die Clearingstelle dabei im Wesentlichen an ihrer bisherigen Auslegung der Anlagenzusammenfassungsregeln bei Solaranlagen fest und ergänzt einige Klarstellungen zur Handhabung der diesbezüglichen Regelungen. Somit gilt bei der Zusammenfassung von Solaranlagen weiterhin das sogenannte „Windhundprinzip“, nach dem die Auswirkungen einer Anlagenzusammenfassung grundsätzlich immer nur für die zuletzt in Betrieb gegangenen Module von Bedeutung sind. Nichtsdestoweniger bleiben mit den Regeln zur Anlagenzusammenfassung – insbesondere mit Blick auf die Ausschreibungspflicht für größere Anlagen – für Anlagenbetreiber und Projektierer Rechtsunsicherheiten und auch wirtschaftliche Risiken zu verbunden.

Worum geht es?

In ihrem Votum vom 16. November 2018 (Az. 2018/30, abrufbar [hier](#)) befasst sich die Clearingstelle EEG|KWKG mit verschiedenen Fragen der Anlagenzusammenfassung im Hinblick auf die 750-kW-Grenze für die Ausschreibungspflicht bei Solaranlagen. Insbesondere ging es in dem dort entschiedenen Fall einmal mehr um die Frage, welche Anlagen in eine potenzielle Anlagenzusammenfassung einzubeziehen sind und welche Auswirkungen eine Anlagenzusammenfassung in Konstellationen hat, in denen mehrere (ausschreibungsfreie oder ausschreibungspflichtige) Anlagen hintereinander in Betrieb genommen werden. Die Clearingstelle befasst sich dabei insbesondere mit der Frage, welche Module die Rechtsfolgen einer Anlagenzusammenfassung treffen. Bereits in vorangegangenen Meldungen (abrufbar [hier](#) und [hier](#)) berichteten wir darüber, welche Anlagen wie zusammengefasst werden und was bei einer gestaffelten Inbetriebnahme im Hinblick auf die Ausschreibungspflicht gilt: Solaranlagen mit einer Leistung von bis zu 750 kW sind grundsätzlich nicht ausschreibungspflichtig. Werden zu einer bestehenden Installation Module in den zeitlichen und räumlichen Grenzen des [§ 24 Absatz 1 und 2 EEG 2017](#) hinzugebaut und erst damit die 750-kW-Grenze überschritten, stellt sich die Frage, ob dann

ausschließlich für den Strom aus den neuen Modulen die Ausschreibungspflicht gilt, oder ob die Bestands-Module insoweit „mitgerissen“ werden.

In dem konkreten von der Clearingstelle entschiedenen Fall ging es um eine geplante Solarinstallation, bei der zunächst Module mit einer Gesamtleistung von 749 kWp errichtet und in Betrieb genommen werden sollten. Zeitlich versetzt – maximal 6 Monate später – sollten im direkten räumlichen und technischen Zusammenhang Solaranlagen mit einer Gesamtleistung von noch einmal gut 850 kWp in Betrieb genommen werden. Zu klären war nun in dem Verfahren, ob bei der Inbetriebnahme des zweiten (größeren) Anlagenteils die Rechtsfolge der Ausschreibungspflicht nur für diesen zweiten Anlagenteil oder auch für den zuvor in Betrieb genommenen kleineren Abschnitt gilt.

Was hat die Clearingstelle EEG|KWKG entschieden?

Die Clearingstelle hat nun noch einmal ganz ausdrücklich bestätigt, was bereits zuvor absolut herrschende Auffassung in der Fachliteratur und auch der Praxis war: Die Rechtsfolgen der Anlagenzusammenfassung gelten immer nur – wie es bereits der Regelungswortlaut auch ganz klar sagt – für die jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Anlagen bzw. Module (sogenanntes „Windhundprinzip“). Im hier entschiedenen Fall besteht die Ausschreibungspflicht also nur für den 850-kWp-Anteil der Anlage und nicht auch für den zuvor in Betrieb genommenen 749-kWp-Anteil.

Die diesbezüglichen Leitsätze 1 und 2 des Votums im Wortlaut:

„Anlagenbetreiberinnen und -betreiber haben gegen den Netzbetreiber einen Anspruch darauf, dass der Strom aus zuerst in Betrieb genommenen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von nicht mehr als 750 kWp auch dann mit der gesetzlich bestimmten Marktprämie im Wege der geförderten Direktvermarktung nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 20, 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vergütet wird, wenn durch den Zubau von weiteren, zeitlich versetzt in Betrieb genommenen Solaranlagen und die Anwendung von § 24 Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 die Leistungsschwelle von 750 kWp (§ 22 Abs. 3 Satz 2 EEG 2017) überschritten wird.“

Die Rechtsfolge dieser Überschreitung betrifft nur die jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generatoren („Windhundprinzip“).“

Vorsicht bei tagesidentischen Inbetriebnahmen!

Eine wichtige Einschränkung macht das Votum jedoch: Ist nicht klar ersichtlich, in welcher Reihenfolge die Anlagen in Betrieb genommen wurden – etwa weil alle Module am selben Tag in Betrieb gesetzt wurden – soll eine „fiktive Teilung“ der Anlage und eine hierauf beruhende Anwendung des „Windhundprinzips“ nicht in Betracht kommen, sondern für alle an diesem Tag in Betrieb genommenen Module die Ausschreibungspflicht gelten.

Dies macht die Clearingstelle in ihrem dritten Leitsatz deutlich:

„Leitsatz 4 und Abschnitt 2.5.2 des [Hinweises 2017/22](#) beschreiben hingegen allein den Fall, dass nicht mehr nachweisbar ist, welche Solaranlagen zuletzt in Betrieb gesetzt worden sind, z. B. weil alle Solaranlagen eines Solarparks an demselben Tag in Betrieb genommen worden sind. In diesem Fall ist es ausgeschlossen, die Gesamtheit der Solaranlagen virtuell oder fiktiv in eine 750-kWp-Installation und eine ausschreibungspflichtige Installation zu unterteilen.“

Es bleibt also dabei, was wir bereits in vergangenen Meldungen geschrieben haben: Bei der gestaffelten Inbetriebnahme mehrerer Teilanlagen ist dringend auf einen gut dokumentierten zeitlichen „Sicherheitsabstand“ zwischen den verschiedenen Teil-Inbetriebnahmen zu achten, wenn für einen Anlagenteil die gesetzliche Förderung außerhalb der Ausschreibung beansprucht werden soll.

Was gilt es weiterhin zu beachten?

Es bleibt – trotz der erfreulichen Klarstellung der Clearingstelle EEG|KWKG bezüglich der Geltung des „Windhundprinzips“ – dabei, dass die Regelungen zur Anlagenzusammenfassung insgesamt einige ernstzunehmende Risiken für PV-Projekte bereithalten. Dies gilt insbesondere für 750-kW-Freiflächenprojekte, die miteinander um das frühere Inbetriebnahmedatum „konkurrieren“ (sehen Sie hierzu im Einzelnen unsere oben verlinkten früheren Meldungen). Anlagenbetreiber und Projektierer sollten sich also weiterhin während Planungs- und Bauphase gut über umliegende PV-Projekte informieren, um böse Überraschungen nach der Inbetriebnahme zu vermeiden. Gerade bei Freiflächenanlagen, für die seit dem 1. Juli 2018 die deutlich weitergehenden Zusammenfassungsregeln nach § 24 Absatz 2 EEG 2017 gelten, sollte das Anlagenumfeld stets auf etwaige „Sperranlagen“ anderer Betreiber überprüft werden.

Ansprechpartner: Dr. Bettina Hennig und Dr. Steffen Herz

Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland öffnen Flächen für Freiflächen-PV

Nachdem Bayern und Baden-Württemberg diesen Schritt bereits im Jahr 2017 gegangen waren ([wir berichteten](#)) sind nun die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland Ende des Jahres 2018 nachgezogen und haben von der sogenannten (Länder-)Öffnungsklausel im EEG 2017 Gebrauch gemacht. Rheinland-Pfalz ermöglicht in den Jahren 2019 bis 2021 die Bezuschlagung von jährlich 50 MW auf Grünlandflächen, Hessen bis einschließlich 2025 die Bezuschlagung von jährlich 35 MW auf Acker- und Grünlandflächen und das Saarland Zuschläge in Höhe von insgesamt 100 MW auf Acker- und Grünlandflächen.

Die Bundesländer machen damit von der im EEG 2017 eingeräumten Möglichkeit, die Förderkulisse für Freiflächenanlagen im Landesgebiet auf Grünland und Ackerflächen in benachteiligten Gebieten auszuweiten, Gebrauch.

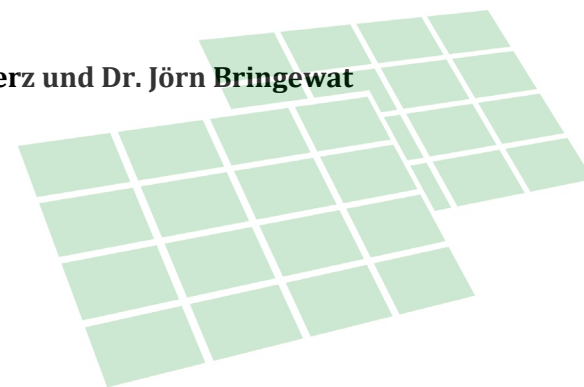
Die [Landesverordnung für das Land Rheinland-Pfalz](#) erlaubt dabei Zuschläge im Umfang von bis zu 50 MW je Kalenderjahr für auf Grünlandflächen (nicht hingegen auf Ackerflächen) in benachteiligten Gebieten geplante Freiflächenanlagen zu erteilen. Ob eine Fläche in einem solchen benachteiligten Gebiet liegt, bestimmt sich dabei aufgrund der Verweisung in § 3 Nummer 7 EEG 2017 nach den in der [Entscheidung 97/172/EG](#) von der Europäischen Kommission getroffenen Festlegungen. In der Verordnung erfolgt die Öffnung dabei grundsätzlich für alle Grünlandflächen. Es ist allerdings zu beachten, dass vor Errichtung von Freiflächenanlagen auf Grünlandflächen ein Bebauungsplanverfahren durchzuführen ist. Die positive Beendigung dieses Planaufstellungsverfahrens ist neben der bis zu diesem Zeitpunkt unveränderten Grünlandnutzung nach dem EEG grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an den Ausschreibungen. Hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit eines solchen Planaufstellungsverfahrens sind vom Land Rheinland-Pfalz ergänzend zu der Landesverordnung [Vollzugshinweise](#) veröffentlicht worden, mit denen sichergestellt werden soll, dass im Rahmen der kommunalen Planung die grundsätzliche Flächenöffnung mit naturschutzfachlichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Interessen in Einklang gebracht wird und die bauplanungsrechtlichen Anforderungen der Planaufstellung betreffen. Dort ist u.a. vorgesehen, dass der Bau von Freiflächenanlagen nur auf ertragsschwachen Flächen erfolgen soll und auf nicht artenarmen Grünlandflächen in der Regel nicht zulässig sein soll. Diese Vorgaben treten neben die nach dem Baugesetzbuch einzuhaltenden Anforderungen an rechtsstaatlich nicht zu beanstandende Planungen, insbesondere die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung und die ordnungsgemäße Berücksichtigung des Abwägungsgebots.

Die [Freiflächensolaranlagenverordnung aus Hessen](#) sieht vor, dass auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne des EEG Freiflächenanlagen im Umfang von 35 MW je Kalenderjahr bezuschlagt werden dürfen. Weitere Voraussetzung ist hier allerdings, dass die Fläche nicht in einem Natura-2000-Gebiet liegen darf. Die Wirksamkeit der Verordnung und damit die Möglichkeit zur Teilnahme an Ausschreibungen mit entsprechenden Projektstandorten ist befristet bis zum Ende des Jahres 2025.

Die [Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik auf Agrarflächen](#) aus dem Saarland erlaubt die Bezuschlagung von Freiflächenanlagen auf Grünland- und Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne des EEG im Umfang von insgesamt (also nicht jährlich) 100 MW bis 2022. Allerdings ist – vor dem Hintergrund landwirtschaftlicher Interessen, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes und des Trinkwasserschutzes – im Saarland eine weitergehende Einschränkung der Flächenkulisse erfolgt, als nur Projekte in Gebieten bezuschlagt werden dürfen, die in der der Verordnung als Anlage beigefügten „Potentialkarte“ als „PV-Gebiete“ gekennzeichnet sind.

Dabei gilt auch in Hessen und dem Saarland selbstverständlich, dass für die Teilnahme an den Ausschreibungen auch die weiteren Voraussetzungen des EEG vorliegen müssen, insbesondere dass die Flächen im Zeitpunkt der positiven Beendigung des Planaufstellungsverfahrens noch als Grünland- bzw. Ackerflächen genutzt worden waren. Zusätzliche Vorgaben für das Planaufstellungsverfahren sind in Hessen und im Saarland – anders als in Rheinland-Pfalz – allerdings bislang nicht aufgestellt worden.

Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz und Dr. Jörn Bringewat



ENERGIE- UND STROMSTEUER

Update: Entwicklung der Stromsteuerreform

In unserem Sondernewsletter zu aktuellen Entwicklungen im Stromsteuerrecht (abrufbar [hier](#)) hatten wir bereits im Dezember einen ersten Einblick in die derzeit vorgesehenen stromsteuerrechtlichen Neuerungen gegeben. Hierfür hatten wir den damaligen Referentenentwurf aus dem Bundesfinanzministerium ausgewertet. Seit dem 4. Januar 2019 liegt nun auch ein „offizieller“ Regierungsentwurf für die nächste Stromsteuernovelle vor (abrufbar [hier](#)), der noch einmal einige kleinere Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf aufweist. Auf die in unseren Augen wichtigste Änderung möchten wir Sie im folgenden Beitrag gerne aufmerksam machen und Sie über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

Wie ist der Stand und wie geht es weiter?

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (nunmehr auch als „offizielle“ [Bundestags-Drucksache 19/8037](#)) hat bereits die erste Lesung im Parlament hinter sich und wird nun am 1. April 2019 im Finanzausschuss des Bundestages behandelt. Hierzu ist auch vBVH-Rechtsanwältin Dr. Bettina Hennig als Sachverständige geladen und wird dort zur Stromsteuernovelle angehört werden. Selbstverständlich werden wir uns hier auch noch einmal für Verbesserungen und vor allen Dingen Vereinfachungen des Stromsteuerrechts stark machen. Es ist derzeit geplant, den Gesetzesentwurf noch im Mai im Bundestag zu verabschieden. In Kraft treten sollen die neuen Regelungen dann nach beihilferechtlicher Anzeige bei der EU-Kommission, frühestens jedoch am 1. Juli 2019.

Geänderter Regelungsentwurf zur Anlagenzusammenfassung: Verbesserungen für Liefermodelle, neue Unklarheiten für alle

Die für viele Betroffene wohl bedeutsamste Änderung gegenüber dem Referentenentwurf findet sich in der Regelung zur Anlagenzusammenfassung in § 12b Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV). Diese Regelung spielt insbesondere für die Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen nach § 9 Absatz 1 Nummer 3a und 3b StromStG eine wichtige Rolle. Danach ist Strom aus Anlagen mit einer Leistung von weniger als 2 MW befreit, wenn er im räumlichen Zusammenhang zur Anlage zum Selbstverbrauch oder von Letztverbrauchern entnommen wird. Nach den geplanten Neuregelungen wird künftig zusätzlich erforderlich sein, dass es sich um Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen oder aus

erneuerbaren Energieträgern handelt. Darüber hinaus können künftig nur noch „echte“ Inselanlagen von der Stromsteuerbefreiung profitieren.

Zur Bestimmung der Leistungsgrenze von 2 MW sind nach aktueller Rechtslage alle Anlagen (auch an unterschiedlichen Standorten) zusammenzufassen, die über eine Fernsteuerung zur Direktvermarktung nach dem EEG verfügen. Damit war die Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen de facto immer dann ausgeschlossen, wenn die Anlage in die Direktvermarktungspflicht fiel (Anlagen ab 100 kW installierter Leistung) oder wenn der erzeugte Strom aus anderen Gründen direktvermarktet wurde.

Der zunächst veröffentlichte Referentenentwurf sah für diese Regelung nun zunächst folgende Formulierung vor:

„In den Fällen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a des Gesetzes gilt die Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 nicht als zentrale Steuerung zum Zweck der Stromerzeugung, wenn die Direktvermarktung des in das Versorgungsnetz eingespeisten Stroms durch Dritte erfolgt.“

Diese Regelung sah also vor, dass Anlagen, welche sich in demselben Pool eines Direktvermarkters befinden, nicht mehr – wie nach der aktuellen Rechtslage – für die Bestimmung der 2-MW-Schwelle zusammenzufassen sind. Allerdings sollte diese an sich begrüßenswerte Ausnahme von der Anlagenzusammenfassung nur für den Selbstverbrauch gelten. Für die stromsteuerrechtliche Bewertung von Direktlieferungen sollten Anlagen also weiterhin nach der sehr weitgehenden aktuellen Regelung zusammenzufassen sein und damit de facto von der Stromsteuerbefreiung ausgeschlossen bleiben.

Auf Hinwirken von verschiedenen Branchenvertretern wurde die Regelung zur Anlagenzusammenfassung im jetzt vorliegenden Regierungsentwurf noch einmal überarbeitet und soll nunmehr wie folgt lauten:

„Die Fernsteuerbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 gilt nicht als zentrale Steuerung zum Zwecke der Stromerzeugung, wenn die Direktvermarktung des in das Versorgungsnetz eingespeisten Stroms durch einen Dritten erfolgt, die elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers dabei 2 Megawatt nicht überschreitet und der Strom innerhalb der Kundenanlage (§ 1a Absatz 9) entnommen wird, in der erzeugt worden ist.“

Die Regelung wurde also noch einmal grundlegend „umgebaut“: Grundsätzlich sollen nunmehr Anlagen, deren Strom direktvermarktet wird, nicht mehr per se zur Bestimmung der Leistung im Rahmen der Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen

zusammengefasst werden, so lange der Strom innerhalb einer Kundenanlage erzeugt und entnommen wird und die eigenen Anlagen des jeweiligen Anlagenbetreibers insgesamt den Schwellenwert von 2 MW nicht überschreiten. Die Differenzierung zwischen dezentralem Eigenverbrauch und Direktlieferungen an Dritte wurde dabei aufgehoben.

Diese Erweiterung der Ausnahme von der Anlagenzusammenfassung auch auf Direktlieferkonstellationen ist grundsätzlich erfreulich und kann insbesondere für bestimmte dezentrale Energiekonzepte durchaus zu Verbesserungen gegenüber der aktuellen Rechtslage führen.

Dennoch fällt unsere Bewertung der neuen Normfassung insgesamt gemischt aus. So enthält die Regelung im Regierungsentwurf nunmehr – im Vergleich zum Referentenentwurf – zusätzliche Einschränkung für den Selbstverbrauch: Es muss sich zusätzlich um Strom handeln, der innerhalb derselben Kundenanlage entnommen wird, in der er erzeugt wird. Der Begriff der Kundenanlage richtet sich dabei nach der energiewirtschaftsrechtlichen Definition (vgl. § 3 Nummer 24a und 24b EnWG). Diese mit unbestimmten Rechtsbegriffen versehene und derzeit hoch umstrittene Definition der Kundenanlage (sehen Sie hierzu etwa unsere Meldung [hier](#)) dürfte daher künftig auch im Zusammenhang mit der Stromsteuerbefreiung zunehmend Fragen aufwerfen – die wiederum in jedem Projekt mit dem jeweils zuständigen Hauptzollamt abzustimmen und gegebenenfalls auszufechten sind. Hinzukommt, dass der stark begrenzte räumliche Bezug beim Kundenanlagenbegriff („räumlich zusammengehörendes Gebiet bzw. Betriebsgebiet“) im Widerspruch zu dem 4,5-km-Radius steht, der nach den stromsteuerrechtlichen Regelungen für eine Steuerbefreiung ausreicht. Denn hier wird lediglich ein „räumlicher Zusammenhang zur Anlage“ verlangt, der in der StromStV mit 4,5 km rund um die jeweilige Anlage konkretisiert wird. In Gewerbe- oder Quartiersprojekten etwa, in denen Strom über mehrere Kundenanlagen (z.B. mehrere Gebäude) verteilt wird, könnte die Steuerbefreiung für Kleinanlagen nach dem aktuellen Regierungsentwurf aufgrund der Anlagenzusammenfassung ausgeschlossen sein, obwohl sich die betreffenden Kundenanlagen innerhalb des eigentlich begünstigten 4,5-km-Radius befinden.

Zudem verlangt der neue Regelungswortlaut im Regierungsentwurf, dass „die elektrische Nennleistung der Anlagen eines Betreibers dabei 2 Megawatt nicht überschreitet“. Da § 12b Absatz 2 StromStV eine Anlagenzusammenfassung von Anlagen an verschiedenen Standorten regelt, drängt sich die Frage auf, ob nun sämtliche Anlagen eines Betreibers (völlig unabhängig von deren räumlichem Zusammenhang oder dem Vorliegen einer zentralen Steuerung) – also auch solche an verschiedenen Standorten – zusammenzufassen sind. Liest man die Gesetzesbegründung dürfte die Regelung durchaus so zu verstehen sein, auch wenn

sie dieser Lesart gute Argumente entgegenhalten lassen. Auch hier dürfte die neue Regelung – sollte sie in dieser Form verabschiedet werden – noch einiges an Klärungsbedarf mit sich bringen.

Unser Fazit:

Im Ergebnis ist die neue Regelung durchaus eine deutliche Verbesserung gegenüber der aktuellen Rechtslage, die Anlagen in der Direktvermarktung per se von der Kleinanlagenregelung ausschließt. Auch gegenüber der ursprünglichen Regelung im Referentenentwurf hat sich für Direktliefermodelle noch einmal einiges verbessert. Jedoch bringt die aktuelle Normfassung auch neue Einschränkungen und Unklarheiten mit sich, die in der Praxis in einigen Projekten noch für Kopfzerbrechen und einigen Diskussionsstoff mit den Hauptzollämtern führen dürften. Insoweit wäre es der konsequentere Weg gewesen, endlich die in unseren Augen ohnehin höchst zweifelhafte Zusammenfassung von Anlagen im selben Direktvermarkterpool insgesamt zu beenden. Es bleibt wünschenswert, dass der Gesetzgeber hier noch weiter nachbessert und den Ausschluss von Anlagen in der Direktvermarktungspflicht von der Stromsteuerbefreiung ein für alle Mal und ohne weitere Einschränkungen beendet.

Ansprechpartner: Dr. Katrin Antonow und Dr. Bettina Hennig

Wieder mal Änderungen bei den Meldepflichten: Nutzung des Webportals für Meldungen nach EnSTransV seit diesem Jahr verpflichtend!

Eher „still und heimlich“ hat sich außerdem eine Änderung vollzogen, die all diejenigen betrifft, die Meldepflichten nach der Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) erfüllen müssen. Diese Meldepflichten greifen dann, wenn bestimmte Steuerbegünstigungen nach dem Strom- und Energiesteuerrecht geltend gemacht werden. Welche Steuerbegünstigungen diese Meldepflichten im Einzelnen auslösen, ergibt sich aus einem Katalog im Anhang der EnSTransV. Weitere Informationen zu den Meldepflichten sowie den derzeit geplanten Änderungen hieran finden Sie auch in unserem letzten Sondernewsletter zum Stromsteuerrecht ([abrufbar hier](#)) sowie in unserem Newsbereich.

Was hat sich geändert?

Bisher war es möglich, den jährlichen EnSTransV-Meldepflichten durch Einreichung der im Internet abrufbaren Formulare beim jeweils zuständigen Hauptzollamt nachzukommen. Zusätzlich stand bereits seit dem 1. Mai 2017 für die folgenden Meldungen online das sogenannte „[Erfassungsportal EnSTransV](#)“ zur Verfügung:

- eine Anzeige über die im vorangegangenen Kalenderjahr in Anspruch genommenen Steuerbegünstigungen nach § 4 EnSTransV
- eine Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen nach § 5 EnSTransV

Zudem konnte dort auch ein Antrag auf die Befreiung von den Meldepflichten nach §§ 4 und 5 EnSTransV (vgl. § 6 EnSTransV) gestellt werden.

Nach § 7 EnSTransV war vorgesehen, dass die elektronische Datenübermittlung über ein solches Portal auch verpflichtend vorgegeben werden kann, wenn die Zollverwaltung hierfür die entsprechenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen schafft. Ab diesem Zeitpunkt, der auch entsprechend im Bundesanzeiger bekannt zu geben war, sollten die alten Formulare dann nur noch übergangsweise genutzt werden können. Diese Übergangsfrist ist nun abgelaufen, nachdem das Bundesfinanzministerium den Beginn der elektronischen Datenübermittlung über das Erfassungsportal zur EnSTransV im Januar 2018 im Bundesanzeiger bekannt gemacht hatte.

Seit dem 12. Januar 2019 muss daher eine Registrierung auf dem Webportal erfolgen, um die EnSTransV-Meldungen abgeben zu können. Die Meldepflichten können also in diesem Jahr nicht mehr durch Einreichung der Formularblätter erfüllt werden.

Den Link zur Registrierung finden Sie [hier](#). Die vom Zoll zur Verfügung gestellte Verfahrensanweisung zur Benutzung des Webportals finden Sie [hier](#). Sollten Sie Fragen bei der Eingabe Ihrer Daten haben, unterstützen wir Sie selbstverständlich gern. Wir weisen der Vollständigkeit halber zudem darauf hin, dass § 7 Absatz 2 EnSTransV die Möglichkeit vorsieht, sich auf Antrag von der Pflicht zur Nutzung des Webportals befreien zu lassen. Der Antrag ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen und zu begründen.

Ansprechpartner: Dr. Katrin Antonow und Dr. Bettina Hennig

SPEICHER UND SEKTORENKOPPLUNG

Mess- und Meldepflichten beim Betrieb von Ladesäulen – Stand der Dinge und neue Entwicklungen

Schon länger geistert der 1. April 2019 als Frist für die Nachrüstung von Ladeeinrichtungen mit geeichten Messeinrichtungen durch die Elektromobilitätsbranche. Ob es sich dabei um einen vorgezogenen Aprilscherz handelt oder tatsächlich ab dem 1. April 2019 nur noch eichfeste Messeinrichtungen in DC- und AC-Ladesäulen verbaut und Bestandsanlagen umgerüstet werden müssen, erfahren Sie im folgenden Beitrag. Daneben erläutern wir kurz die nunmehr in der Netzanschlussverordnung geregelte Mitteilungspflicht für Ladesäulenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber.

Welche Messanforderungen gelten für DC- und AC-Ladesäulen?

Zuletzt war häufig zu hören, bis zum 1. April 2019 müssen alle Ladesäulenbetreiber ihre Ladesäulen mit geeichten Zählern nachrüsten. Vorweggenommen einmal in aller Deutlichkeit: Es gibt keine gesetzliche Frist – weder im Mess- und Eichrecht noch in der Preisangabenverordnung –, bis zu der alle Ladeeinrichtungen (DC und AC) zwingend umgerüstet werden müssen. Das heißt allerdings leider nicht, dass alle Betreiber sich zurücklehnen können...

Die gesetzliche Ausgangslage stellt sich vielmehr wie folgt dar: Die Abrechnung der aus der Ladeeinrichtung entnommenen Energie unterliegt grundsätzlich dem allgemeinen Mess- und Eichrecht und der Preisangabenverordnung. Die Preisangabenverordnung setzt dabei voraus, dass zum Schutz des Verbrauchers der Preis für abgegebenen Strom stets je Kilowattstunde anzugeben ist. Unzulässig ist nach Sicht des Bundeswirtschaftsministeriums unter anderem die Abrechnung nach Pauschalbeträgen pro Ladevorgang (wir berichteten bereits [hier](#) zu den Anforderungen der Preisangabenverordnung und zu den nach Ansicht des Bundeswirtschaftsministeriums zulässigen Tarifstrukturen für Ladestrom von Elektrofahrzeugen). Das Mess- und Eichrecht setzt für die Abrechnung von Ladevorgängen dabei unter anderem die Verwendung von eichrechtskonformen Messeinrichtungen voraus. Grundsätzlich gilt also – auch ohne spezielle gesetzliche Frist – die Pflicht zur Nutzung geeichter Messeinrichtungen.

Eine Abrechnung nach Kilowattstunden ist jedoch im DC-Bereich weiterhin technisch nicht möglich, da eichrechtskonforme Messeinrichtungen fehlen. In Branchenkreisen heißt es, dass mit den ersten konformitätsbewerten Gleichstrommessgeräten Mitte diesen Jahres zu rechnen sei. Die Problematik besteht jedoch ebenfalls vielfach im AC-Bereich: Viele bereits in Betrieb genommene Ladesäulen werden mit nicht eichrechtskonformen Messgeräten und Zusatzeinrichtungen betrieben und müssen, jedenfalls soweit bislang pauschal pro Ladevorgang eichrechtskonform abgerechnet wurde, umgerüstet werden, um nicht gegen die Preisangabenverordnung zu verstoßen.

Woher kommt die Frist zum 1. April 2019?

Hintergrund der vielfach diskutierten Frist zum 1. April 2019 ist folgender: Der sogenannte Regelermittlungsausschuss der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der nach dem Mess- und Eichgesetz die Aufgabe hat, die Anforderungen an Messgeräte zu konkretisieren, hatte bereits am 16. März 2017 eine Übergangsregelung für DC-Ladesäulen beschlossen ([Dokument 6-A](#)). Hiernach konnte für bis zum 31. Dezember 2017 in Verkehr gebrachte Gleichstromladestationen mit einer Nennleistung von bis zu 50 kW ein Wechselstrom-Wirkverbrauchszähler verwendet werden, soweit die Energiemessung unmittelbar vor dem Gleichrichter stattfindet und die durchgeführte Gleichrichtung ausschließlich einem einzelnen Ladevorgang zu geordnet werden kann.

Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) informierte dann Ende November 2017 in Bezugnahme auf diese Übergangsregelung über den Beschluss des Bund-Länderausschusses „Gesetzliches Messwesen“ (Beratungsorgan des Bundeswirtschaftsministeriums), bis zum 31. März 2019 keine Vollzugsmaßnahmen gegen AC-seitig gemessene Gleichstromschnelladesysteme auch über 50 kW zu ergreifen. Voraussetzung sei jedoch, dass der Betreiber sich unter anderem dazu verpflichte, ab dem 1. April 2019 konformitätsbewertete Messsysteme zu verbauen oder nachzurüsten. Zudem wurde dort festgeschrieben, dass für den Ausgleich der Wandlungsverluste der Betreiber der Ladeeinrichtung den Fahrzeugnutzern bei der Abrechnung pro Ladevorgang einen 20%-igen Abschlag von dem gemessenen Ladeverbrauch einzuräumen hat. Hierauf sollte der Fahrzeugnutzer in der Rechnungsstellung über den Ladestrom hingewiesen werden (das Informationsblatt der Arbeitsgemeinschaft findet sich [hier](#)).

Aufgrund weiterhin fehlender konformitätsbewerteter Gleichstrommessgeräte kam es nach Brancheninformationen am 18. Januar 2019 dann jedoch zu einer weiteren Absprache zwischen Landeseichbehörden, Vertretern des

Bundeswirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, Konformitätsbewertungsstellen, Herstellern sowie Betreibern von Ladesäulen. Ergebnis dieser Besprechung war zunächst die Feststellung, dass es keine einheitliche Frist zur Umrüstung von DC- und AC-Ladesäulen gebe, also auch nicht den 1. April 2019. Noch wichtiger erscheint jedoch, dass diese Absprache offenbar zudem Vorgaben dazu beinhaltet, dass und wie über die Zulässigkeit von Messkonzepten in individuellen Verfahren der Landeseichbehörden entschieden werden solle.

Was haben Ladesäulenbetreiber (DC und AC) nun konkret zu beachten?

Zunächst ist zu beachten, dass ab dem 1. April 2019 zunächst die gesetzliche Ausgangslage gilt, derzufolge Gleichstromladeeinrichtungen grundsätzlich mit geeichten Gleichstrommessgeräten ausgestattet sein müssen. Und zum 1. April 2019 läuft dann eben zusätzlich die in der Vergangenheit öffentlich kommunizierte „Stillhalteusage“ der Mess- und Eichverwaltung ab, vollzugsseitig nicht in der Grauzone der Ladesäulenmessung tätig zu werden.

Konkret bedeutet dies, dass jeder Betreiber, der nicht eichrechtskonforme Ladeinfrastruktur (DC und AC) betreibt, nach dem aktuellen Stand ein individuelles Ausnahme- und Nachrüst-Verwaltungsverfahren bei der für ihn zuständigen Landeseichbehörde einleiten soll. Dieses soll nach den aktuellen Informationen aus den „Hinterzimmern“ des Mess- und Eichwesens die folgenden Schritte umfassen:

1. Anzeige des Bestands

In einem ersten Schritt wird allen betroffenen Ladesäulenbetreibern empfohlen, bis zum 31. März 2019 zunächst den Bestand an AC- und/oder DC-Ladeeinrichtungen an die zuständige Behörde (dazu sogleich) mitzuteilen. Die Anzeige sollte auch beinhalten, in welchen Bundesländern sich der jeweilige Bestand befinde. Vorgesehen ist nach unserer Kenntnis, dass auf die Anzeige zunächst nur eine Eingangsbestätigung der Eichbehörde erfolgt mit dem Hinweis, dass die Behörde sich melden wird. Nicht notwendig soll es in diesem Schritt sein, bereits konkrete Nachrüstpläne mitzuschicken.

Zuständige Landeseichbehörde ist grundsätzlich die Behörde am Sitz des Ladesäulenbetreibers. Das soll wohl auch dann gelten, wenn auch Ladesäulen in anderen Bundesländern betrieben werden. Die Kontaktdaten der unterschiedlichen Landeseichbehörden sind [hier](#) erhältlich. Nach den uns vorliegenden Informationen wird jedoch empfohlen, sich mit der Anzeige der betriebenen Ladepunkte direkt an die Landeseichdirektionen zu wenden, die über die Problematik informiert sein

sollen. Die jeweils zuständige Landeseichdirektion kann [hier](#) (unter Adressen/Eichdirektionen) ermittelt werden.

2. Abstimmung mit dem Messgerätehersteller

Parallel zur Anzeige des Bestandes bei der zuständigen Landeseichdirektion wird empfohlen, die Abstimmung mit dem jeweiligen Hersteller des genutzten Ladesystems zu suchen, ob der Hersteller sich bereits in einem Konformitätsbewertungsverfahren befindet und bis wann eine Nachrüstung des gesamten Bestandes möglich ist.

3. Erstellung eines individuellen Nachrüstplans

Im nächsten Schritt des Verfahrens ist sodann vom Ladesäulenbetreiber ein individueller Nachrüstplan zu erstellen. Darin hat der Ladesäulenbetreiber nach den uns vorliegenden Informationen darzulegen

- ob der Messgerätehersteller ein Konformitätsbewertungsverfahren bereits initiiert hat und wann mit der Erteilung einer Baumusterprüfbescheinigung voraussichtlich zu rechnen sei,
- wann die entsprechende konformitätsbewertete Ladeeinrichtung auf dem Markt verfügbar sei,
- wann die Umrüstung des kompletten Bestandes zu erwarten sei.

Die Landeseichbehörde wird dann – ggf. nach Anhörung des Ladesäulenbetreibers – verbindlich über den Nachrüstplan entscheiden.

4. Information der zuständigen Preisbehörde?

Neben der Einleitung eines Verfahrens bei der zuständigen Eichbehörde steht die Frage, ob und inwieweit auch die Abstimmung des genutzten Abrechnungssystems mit der zuständigen Preisbehörde gesucht werden sollte. Liegt ein Bescheid der Eichbehörde vor, kann dieser gegebenenfalls auch der Preisbehörde vorgelegt werden, um die – ggf. vorübergehende – Zulässigkeit der eigenen Abrechnungsmethode prüfen zu lassen. Inwieweit dies erforderlich bzw. empfehlenswert ist, sollte im Einzelfall bewertet werden.

Zwischenfazit

Grundsätzlich bleibt es wohl dabei, dass vielen Ladesäulenbetreibern auch weiterhin ihre eich- und messrechtlichen Pflichten gar nicht vollständig bewusst

sind. Dies ist schon allein dem Umstand geschuldet, dass die vorstehend geschilderten Fristen, Verfahren etc. ja keiner direkten gesetzlichen Grundlage oder öffentlichem Verfahren entspringen, sondern letztlich der Abstimmung verschiedener betroffener Kreise „im Hinterzimmer“ – von denen bei Weitem nicht alle Betroffene überhaupt etwas mitbekommen. Gleichzeitig kann eine Missachtung der Vorgaben des Mess- und Eichrechts und der Preisangabenverordnung aber im ungünstigsten Fall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen. Um sich rechtlich bestmöglich abzusichern, bleibt betroffenen Ladesäulenbetreibern zum jetzigen Zeitpunkt daher wohl nur, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren zu initiieren und sich über die konkreten zu ergreifenden Schritte mit der zuständigen Eichbehörde, dem Hersteller ihrer Ladesäulen und ggf. der zuständigen Preisbehörde abzustimmen.

Ausblick für neue Ladesäulen: Änderung der Netzanschlussverordnung

Zudem hat sich kürzlich eine kleine aber nicht unwichtige Änderung in § 19 Netzanschlussverordnung (NAV) ereignet, die ebenfalls an vielen Betreibern von Ladesäulen vorbeigegangen sein dürfte: Nach § 19 Absatz 2 NAV besteht nunmehr vor Inbetriebnahme einer Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge eine generelle Mitteilungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber. Soll eine Ladeeinrichtung mit einer „Summen-Bemessungsleistung“ von mehr als 12 Kilovoltampere in Betrieb genommen werden, muss der Netzbetreiber zudem vor der Inbetriebnahme ausdrücklich zustimmen. Die Regelung verpflichtet den Netzbetreiber allerdings auch, sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern. Verweigert der Netzbetreiber den Anschluss, muss er den Hinderungsgrund, mögliche Abhilfemaßnahmen und ggf. den hierfür erforderlichen eigenen Zeitbedarf darzulegen. Solche Mitteilungs- und Genehmigungspflichten für Ladeeinrichtungen fanden sich bislang allein in den Technischen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber, nunmehr wurden diese explizit in die NAV übernommen. In der Praxis wurde die Regelung vielfach dafür kritisiert, weitere administrative Hürden und Verzögerungen für den Ausbau der Elektromobilitätsinfrastruktur zu errichten.

Unser Fazit

Der Betrieb von Elektromobilitätsladepunkten bleibt für viele Betroffene mit verschiedensten Herausforderungen verbunden – jedenfalls dann, wenn man alles richtig machen will. Denn neben den vorstehenden Punkten gilt es ja noch weitere Anforderungen zu beachten, seien es die Registrierungspflichten, die technischen Regelungen sowie die Abrechnungsvorgaben nach der Ladesäulenverordnung oder seien es die energie- und stromsteuerrechtlichen Pflichten, die mit dem Betrieb

einer Ladesäule im Einzelfall einhergehen können. Insbesondere bei der Einbindung von Ladesäulen in dezentrale Energieversorgungskonzepte können sich für die Betreiber durchaus komplexe Folgefragen stellen bzw. verschiedene (teils neue) Melde- und Mitteilungspflichten folgen. Ob all dies dem so dringend erforderlichen weiteren Ausbau der Elektromobilität und der hierfür nötigen Ladeinfrastruktur förderlich ist, sei dahingestellt – aus Sicht der Praxis wäre auch hier einmal mehr ein klares gesetzgeberisches Bekenntnis zum Ausbau der E-Mobilität und die hierfür erforderlichen Vereinfachungen des Rechtsrahmens wünschenswert.

Ansprechpartner: David Reichwein und Dr. Bettina Hennig

NÄCHSTE VORTRÄGE

Wind-PPAs, dezentrale Konzepte und Power-to-X – Rechtliche Rahmenbedingungen von Erlösoptionen außerhalb des EEG

Dr. Steffen Herz

Erneuerbare-Energie-Forum Süddeutschland 2019

Entwicklungen & Chancen in der Windenergiebranche

[28. März 2018 in Heidenheim](#)

Webinar: Rechtliche Anforderungen an den Betrieb von Ladeinfrastruktur und deren Umsetzung in der Praxis

Dr. Steffen Herz und David Reichwein

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

[29. März 2019](#)

EE + Speicher: Stand-alone vs. Kombisystem?

Dr. Florian Valentin

enervis energy advisors GmbH

[8. Mai 2019 in Berlin](#)

Recht, Governance und die Verschränkung von Landnutzungs- und Energieproblemen

Dr. Bettina Hennig

Weniger und besser Strategien zur Reduktion tierischer Nahrungsmittel

Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e.V.

[6. April 2019 in Lutherstadt Wittenberg](#)

**Webinar: Vom Marktstammdatenregister bis zur Stromsteuer
Welche Melde- und Mitteilungspflichten Anlagenbetreiber kennen müssen**

Dr. Bettina Hennig
Bundesverband WindEnergie e.V.
[11. April 2019](#)

**Windkraft-Moratorium Brandenburg: Konsequenzen für die Branche und
Handlungsoptionen (Diskussionsrunde)**

Dr. Jörn Bringewat
Bundesverband WindEnergie e.V.
[8. Mai 2019 in Potsdam](#)

Messen von Stromverbräuchen im Windpark – juristische Perspektive

Dr. Bettina Hennig
Konferenz Service, Instandhaltung und Betrieb
Bundesverband WindEnergie e.V.
[15. Mai 2019 in Hamburg](#)

**Bürokratie-Wahnsinn – Rechtsgutachten: „Kleiner Mieterstrom“ und
gemeinschaftliche Eigenversorgung**

Dr. Bettina Hennig
Kleiner Mieterstrom – Photovoltaik-Potenzial von bürokratischen Fesseln
befreien
Berliner Energietage 2019
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
[20. Mai 2019 in Berlin](#)

Rechtliche Perspektiven der Wärme- und Stromerzeugung aus Holz

Dr. Hartwig von Bredow
Holzenergie im zukünftigen Energiesystem
3N Kompetenzzentrum Niedersachsen Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe und
Bioökonomie e.V.
[27. Mai 2019 in Hannover](#)

Eigenbedarfsdeckung durch PV + Windenergieanlagen

Dr. Florian Valentin
enervis energy advisors GmbH
[4. Juni 2019 in Berlin](#)

Aktuelle Anforderungen im Kontext der Direktvermarktung

Dr. Steffen Herz
Asset- und Portfoliomanagement von Windparks
Bundesverband WindEnergie e.V.
[5. Juni 2019 in Berlin](#)

**THG-Minderung im Verkehrsbereich – Rechtsrahmen für den Einsatz von
Biokraftstoffen**

Burkhard Hoffmann
13. Rostocker Bioenergieforum
Bioenergie und Landwirtschaft – Partner zur Erreichung der Klimaschutzziele
2030 – Ideen und Pilotprojekte aus der Praxis
Universität Rostock
[13. / 14. Juni 2019 in Rostock](#)

Vortragsankündigung:

Bauleitplanerische Instrumente zur ökologischen Stadtplanung

Vortrag im Rahmen des BMUB geförderten Projekts „Klima Kompakt“

Dr. Jörn Bringewat

4. Juni 2019 in Potsdam

2. Deutscher Baubetriebs- und Baurechtstag

Dr. Jörn Bringewat und Dr. Steffen Herz

Leitung des Workshops „Öffentliches Baurecht, Energie-, Ressourcen und Umweltrecht“ – Entwicklung und Umsetzung von dezentralen und umweltfreundlichen Quartierskonzepten – Bauplanungsrechtliche und energierechtliche Betrachtung

Leuphana Universität Lüneburg

13. / 14. September 2019

VERÖFFENTLICHUNGEN

Treibhausgasminderung im Verkehr: Neue Anreize für LPG und LNG

Burkhard Hoffmann und Dr. Hartwig von Bredow

[Flüssiggas 1/2019](#)

Store-Age: Noch viele Fragen für Stromspeicher offen

Dr. Bettina Hennig

[Energie & Management Powernews](#)

Das ist Ihr Recht – Energiesammelgesetz zum Luftreinhaltebonus

agrarheute ENERGIE März 2019

www.agrarheute.com

Neue Impulse für die Treibhausgasminderung im Verkehrsbereich

Burkhard Hoffmann und Dr. Hartwig von Bredow

[Zeitschrift für neues Energierecht \(ZNER\) 6.2018, S. 511 - 518](#)

Neues PtG-Konzept kennt nur Sieger

Dr. Jörn Bringewat

ener|gate

[messenger + neue märkte](#)

Das ist Ihr Recht – Managementfragen

agrarheute ENERGIE Oktober 2018

www.agrarheute.com

Grüne Energie hat Recht.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie [hier](#) bzw. im Impressum auf unserer Website unter www.vbvh.de.

**FEEDBACK
FRAGEN
LOB
KRITIK**

HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Herz
Rechtsanwälte mbB,
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail info@vbvh.de
www.vonbredow-valentin-herz.de